



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der NaturStromProjekte GmbH | 2025

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

WINDPARK LÜTTOW-VALLUHN





biota – Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführung:
Dr. Dr. Dietmar Mehl (Vorsitz)
Dr. Tim G. Hoffmann
M. Sc. Conny Mehl

AUFRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Yannick Rathgeber
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-10
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFRAGGEBER:

Max Wackwitz
(Ansprechpartner)

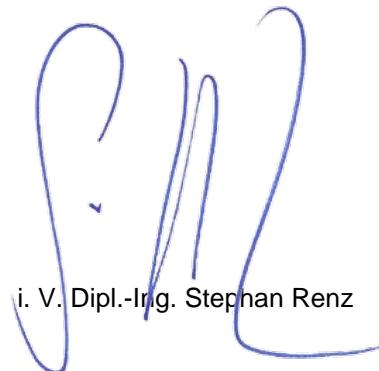
NaturStromProjekte GmbH

Palaisplatz 3
01097 Dresden
Telefon: 03573/81077-61
E-Mail: max.wackwitz@naturstromprojekte.de
Internet: www.naturstrom.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 21.02.2023

Projekt-Nummer: 21_410

Bützow, 24.04.2025



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dipl.-Ing. Stephan Renz', is placed below the date. The signature is fluid and cursive, with a small checkmark or dot below the main body of the signature.

INHALT

| | | |
|---------|---|----|
| 1 | Einleitung..... | 6 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung..... | 6 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 1.3 | Methodisches Vorgehen | 8 |
| 1.4 | Datengrundlagen | 8 |
| 2 | Darstellung des Eingriffs..... | 9 |
| 2.1 | Flächenbedarf..... | 10 |
| 2.2 | Projektwirkungen | 13 |
| 3 | Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung..... | 14 |
| 3.1 | Arten des Anhangs IV der FFH-RL..... | 14 |
| 3.2 | Europäische Vogelarten..... | 22 |
| 3.2.1 | Brutvögel..... | 22 |
| 3.2.2 | Zug- und Rastvögel..... | 29 |
| 4 | Abprüfung der Verbotstatbestände..... | 32 |
| 4.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-RL | 32 |
| 4.1.1 | Fledermäuse | 32 |
| 4.1.2 | Zauneidechse | 36 |
| 4.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL | 38 |
| 4.2.1 | Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | 40 |
| 4.2.2 | Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 42 |
| 4.2.2.1 | Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 Nr. 1 bis 6 | 43 |
| 4.2.2.2 | Zumutbare Alternativen..... | 43 |
| 4.2.2.3 | Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes | 45 |
| 4.2.2.4 | Fazit | 45 |
| 4.2.3 | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | 47 |
| 4.2.4 | Weitere Brutvögel | 48 |
| 5 | Maßnahmen | 49 |
| 5.1 | Vermeidung | 50 |
| 5.1.1 | [AFB-V1] Abschaltung der WEA zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring | 50 |
| 5.1.2 | [AFB-V2] Einrichtung eines Reptilienschutzauns & Besatzprüfung..... | 51 |
| 5.1.3 | [AFB-V3] Bauzeitenregelung Avifauna | 53 |
| 5.1.4 | [AFB-V4] Phänologiebedingte Abschaltung | 54 |

| | |
|---|-----------|
| 5.1.5 [AFB-V5] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen | 55 |
| 5.1.6 [AFB-V6] Baumkontrolle | 56 |
| 6 Fazit..... | 57 |
| 7 Quellenverzeichnis | 58 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die NaturStromProjekte GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im aktuellen RREP WM (RPV WM 2024) vorgeschlagenen Vorranggebiet Windenergie 35/24 „Lüttow-Valluhn (siehe Abbildung 1; RPV WM 2024). Dabei sollen fünf WEA des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von 6.8 MW aufgestellt werden und eine WEA des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7.0 MW.

In Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren wurde die Institut biota GmbH am 21.02.2023 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Hierbei ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten ausgelöst werden. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen finden dabei, je nach Verbotstatbestand und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen, Berücksichtigung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden im BNatSchG bundeseinheitlich verankert. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eintreten werden. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu ermitteln, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hin, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und privilegiert letztere im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VS-RL) und zum anderen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. § 44 Abs. 5 des BNatSchG enthält eine Privilegierung für solche Eingriffsvorhaben im Hinblick auf das gesetzliche Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die wesentlichen Punkte dieser Privilegierung sind:

- Eingeschränkte Anwendung des Störungsverbots: Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nicht uneingeschränkt, sondern nur dann, wenn sich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der betroffenen Populationen ergibt.
- Ausnahme vom Tötungsverbot: Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird dahingehend relativiert, dass ein Verstoß nicht vorliegt, wenn das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen nicht signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

In diesem Zusammenhang können **Vermeidungsmaßnahmen** mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Im Weiteren können, soweit erforderlich, gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...]. Eine Ausnahme [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

Es wird nachfolgend die Novellierung des BNatSchG vom 20.07.2022 (Änderungen durch Art. 1 des Gesetzes, BGBl. I S. 1362) angewandt. Im vorliegenden und zu prüfenden Vorhaben der Windenergie sind insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG relevant. Mit der jüngsten Änderung kam es u.a. zur Einführung der §§ 45b und 45c BNatSchG, welche fachliche Beurteilungen im Hinblick auf den Artenschutz zum Betrieb und Repowering von Windenergieanlagen an Land geben.

Fachliche Beurteilungen, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 für kollisionsgefährdete Brutvogelarten durch den Betrieb von Windenergieanlagen besteht, gibt § 45b BNatSchG Abs. 2 bis 5:

Demnach gelten folgende Maßgaben:

„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

„(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

„(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“

1.3 Methodisches Vorgehen

Der AFB beruht auf Kartierergebnissen zur Avifauna (Brutvögel, Groß- und Greifvögel, Zug- und Rastvögel) aus den Jahren 2022 und 2023 (BIOTA 2023). Weitere relevante Arten und Artengruppen werden über eine Potentialabschätzung betrachtet.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, die im Weiteren aufgrund einer potenziellen Betroffenheit durch das Projekt und nachweislicher Verbreitung im Untersuchungsraum einer ausführlichen Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Habitatausstattung im Untersuchungsraum und Lage des Eingriffsortes vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art bzw. nach Habitatansprüchen zusammengefasste Artengilde oder Artengruppe wird geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann oder Maßnahmen notwendig werden.

Soweit erforderlich, sind mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind entsprechend festzulegen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Gelingt dies mit Umsetzung der Maßnahmen nicht, ist die Realisierung des Vorhabens nur über eine Ausnahmegenehmigung möglich.

1.4 Datengrundlagen

Die folgenden Datenquellen wurden als Grundlage für die Erstellung des AFB verwendet:

- Kartierung der Avifauna – WP Lüttow-Valluhn (BIOTA 2023)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands inklusive Steckbriefe der Arten. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT 2024)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2024a)
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2024b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2024)
- Datenabfrage zu Ausschlussgebieten für Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln im 6.000m Umfeld zum geplanten Windpark (LUNG M-V, Stand 2023)

2 Darstellung des Eingriffs

Die WEA sollen auf Ackerstandorten und auf Flächen des Kieswerks Lüttow, zwischen den Ortschaften Lüttow bzw. Lüttow-Valluhn im Westen, Nieklitz im Süden und Gallin im Südwesten, errichtet werden (vgl. Abbildung 1). Der geplante Windpark kreuzt zudem die von Westen nach Osten verlaufende Bundesautobahn A 24. Durch die Wirtschaftswege des Kieswerks und vorhandene Waldwege ist die Zuwegung zu den geplanten WEA teilweise schon gegeben. Zudem sind einige neu zu errichtende Zuwegungen notwendig. Landschaftlich ist das Gebiet stark anthropogen vorgeprägt. Das zeigt sich durch das Kieswerk mit Abbaufächen und Kiesseen, intensive landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Bundesautobahn. Naturnähe prägend sind das Waldgebiet im Osten des Windparkgebiets sowie einzelne Feldgehölze im Süden (LUNG M-V 2024a).

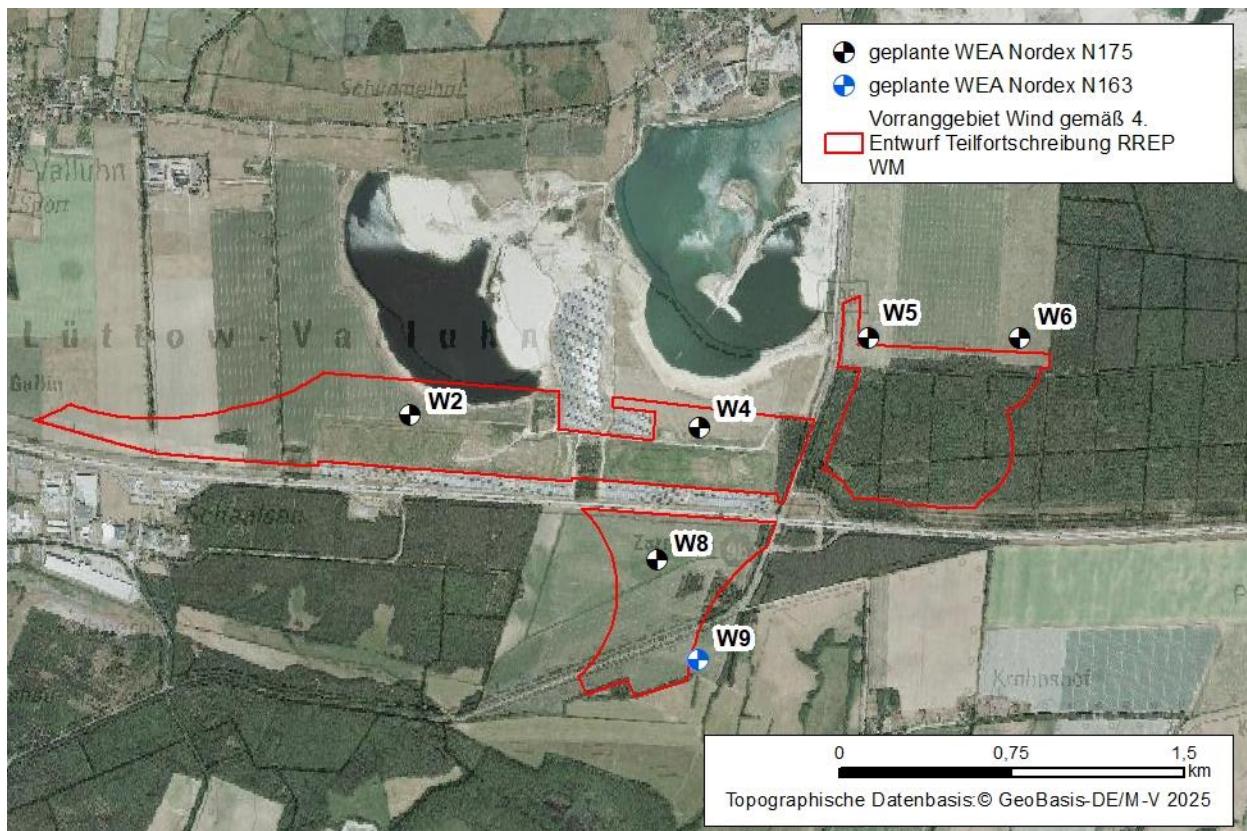


Abbildung 1: WP Lüttow Valluhn im Bereich des Vorranggebiet Wind 35/24 „Lüttow-Valluhn“ des 4. Entwurfs des RREP WM

Laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2024a) liegen die geplanten WEA in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und der Großlandschaft und der Landschaftseinheit „Südwestliches Altmorenen- und Sandergebiet“. Die ackerbaulich genutzten bzw. die Brachflächen des Kieswerks Lüttow sind in einem strukturarmen Grundmoränengebiet gelegen. Die Erschließung der WEA erfolgt über teilversiegelte Zuwegungen, wobei ein Großteil der Zuwegungen schon über die bereits bestehenden Wegeverbindungen gegeben ist.

Bei den zu errichtenden Anlagen handelt es sich um fünf WEA des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m. Die Anlagen weisen einen Rotorradius von 87,5 m auf. Die Gesamthöhe liegt somit bei 268,0 m mit einer Fundamentenhöhung von 1,5 m (W2, W4, W5, W6, W8). Die Anlagen sollen eine Nennleistung von 6,8 MW aufweisen. Die WEA W9 des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m weist einen Rotorradius von 81,5 m auf. Die Gesamthöhe liegt bei 247,0 m mit Berücksichtigung einer Fundamentenhöhung von 1,5 m. Ihre Nennleistung beträgt 7,0 MW. Der Tabelle 1 sind die Positionen und die Anlagenarten zu entnehmen.

Für die Errichtung der geplanten WEA erfolgt die Erschließung über Wege- und Materiallagerflächen (temporäre Flächen) innerhalb des Windparkgebiets. Während die Letztgenannten nach Fertigstellung der Anlagen zurückgebaut und die Flächen in den Ausgangszustand zurückversetzt werden, sollen die Wege zu den WEA dauerhaft angelegt und innerhalb des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten genutzt werden. Die Verkehrs- und Stellflächen werden als sicherfähige Tragdeckschichten angelegt. Vollversiegelt werden lediglich die Flächen der Turmfundamente.

Tabelle 1: Standorte und Positionen der geplanten WEA (NATURSTROMPROJEKTE 2025)

| # | Anlagentyp | Gemarkung | Flur | Flurstück | Koordinaten (UTM ETRS 89 Zone 33) |
|-----------|------------|-----------|------|-----------|-----------------------------------|
| W2 | N175/6.X | Valluhn | 2 | 49/15 | 226176 5937460 |
| W4 | N175/6.X | Lüttow | 2 | 48/23 | 227441 5937401 |
| W5 | N175/6.X | Lüttow | 2 | 44/11 | 228176 5937794 |
| W6 | N175/6.X | Lüttow | 2 | 39 | 228837 5937795 |
| W8 | N175/6.X | Lüttow | 3 | 30/5 | 227256 5936829 |
| W9 | N163/6.X | Lüttow | 3 | 55/6 | 227434 5936392 |

2.1 Flächenbedarf

Die geplanten WEA sollen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen sowie ehemaligen Abbaufächen des Kieswerks Lüttow errichtet werden. Der gesamte Eingriffsbereich, inkl. der temporär benötigten Flächen, beträgt ca. 8,9 ha (größtenteils ohne bestehenden Wirtschaftsweg zu Kiesgrube).

Für die Betonfundamente müssen bei W2, 4, 5, 6, und 8 je Mastfuß 664,2 m² Boden versiegelt werden und bei W9 510,1 m² Boden versiegelt werden. Alle weiteren Befestigungen, wie Stichwege zu den Anlagenstandorten, Wegeausbau sowie die Stellflächen werden als wasserdurchlässige Schotterwege und -flächen (Teilversiegelung) ausgebaut. Lager- und Montageflächen, sowie temporäre Zuwegungen werden nur temporär teilversiegelt und nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Temporär beanspruchte Flächen werden in einer Größenordnung von 60.682,6 m² (größtenteils ohne bestehenden Wirtschaftsweg zu Kiesgrube) benötigt. Ein dauerhafter Ausbau (Voll- und Teilversiegelung) wird auf insgesamt rd. 28.353,6 m² notwendig.

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung im Projektgebiet

| Eingriffsbereich | Versiegelung | Flächenbedarf |
|-----------------------------------|------------------------------|--|
| Fundament | Vollversiegelung (dauerhaft) | 664,2 m ² bei W2, 4, 5, 6 und 8, 510,1 m ² bei W9 Insgesamt 3.831,1 m ² |
| Kranstellflächen | Teilversiegelung (dauerhaft) | 1.410,5 m ² bei W2, 4, 6 und 8, 1.508,3 m ² bei W5 und 1.575,0 m ² bei W9 Insgesamt 8.725,3 m ² |
| Zuwegung | Teilversiegelung (dauerhaft) | 15.797,2 m ² |
| baubedingt erforderliche Zuwegung | temporäre Beanspruchung | 16.489,9 m ² (Zuwegungen zu WEA größtenteils ohne bestehenden Wirtschaftsweg) |
| Lager- und Montageflächen | temporäre Beanspruchung | 44.192,7 m ² |



Abbildung 2: Darstellung der versiegelten Flächen für die Errichtung der geplanten WEA W2 und W4

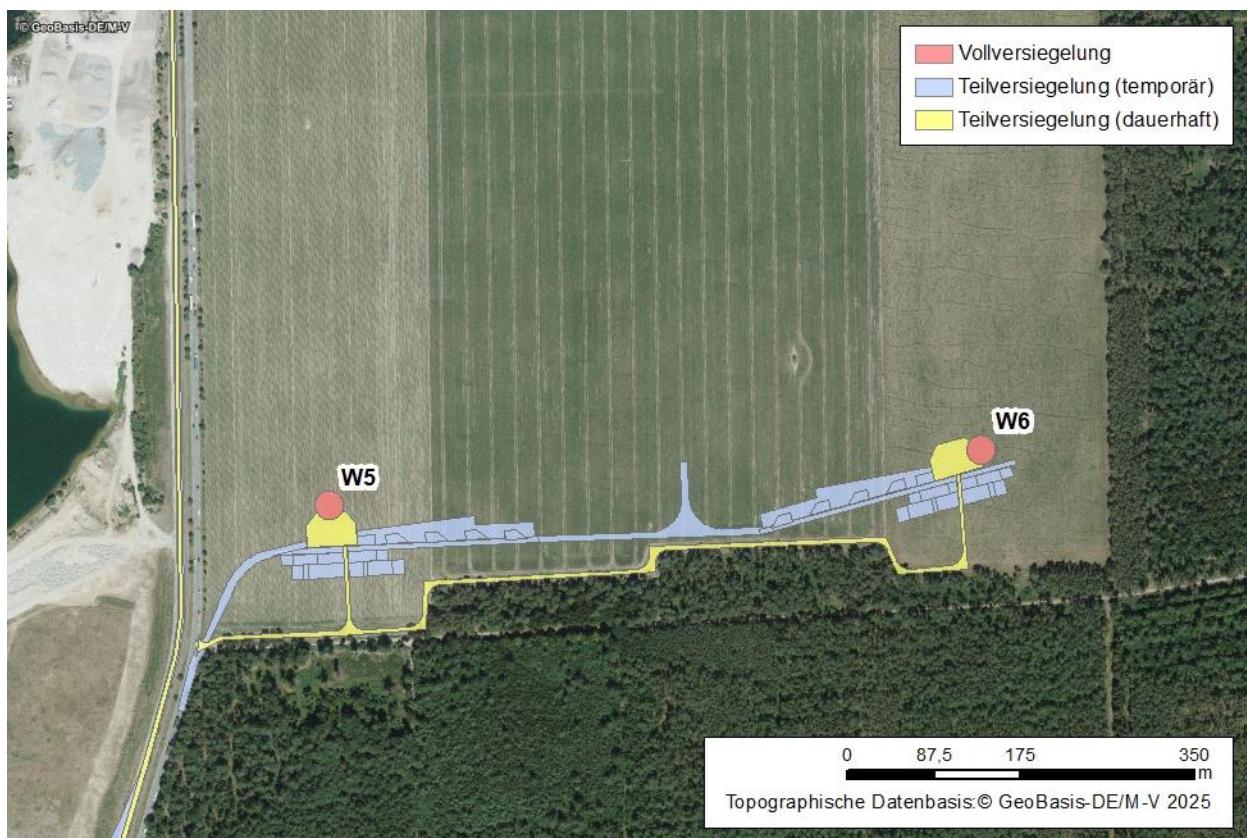


Abbildung 3: Darstellung der versiegelten Flächen für die Errichtung der geplanten WEA W5 und W6

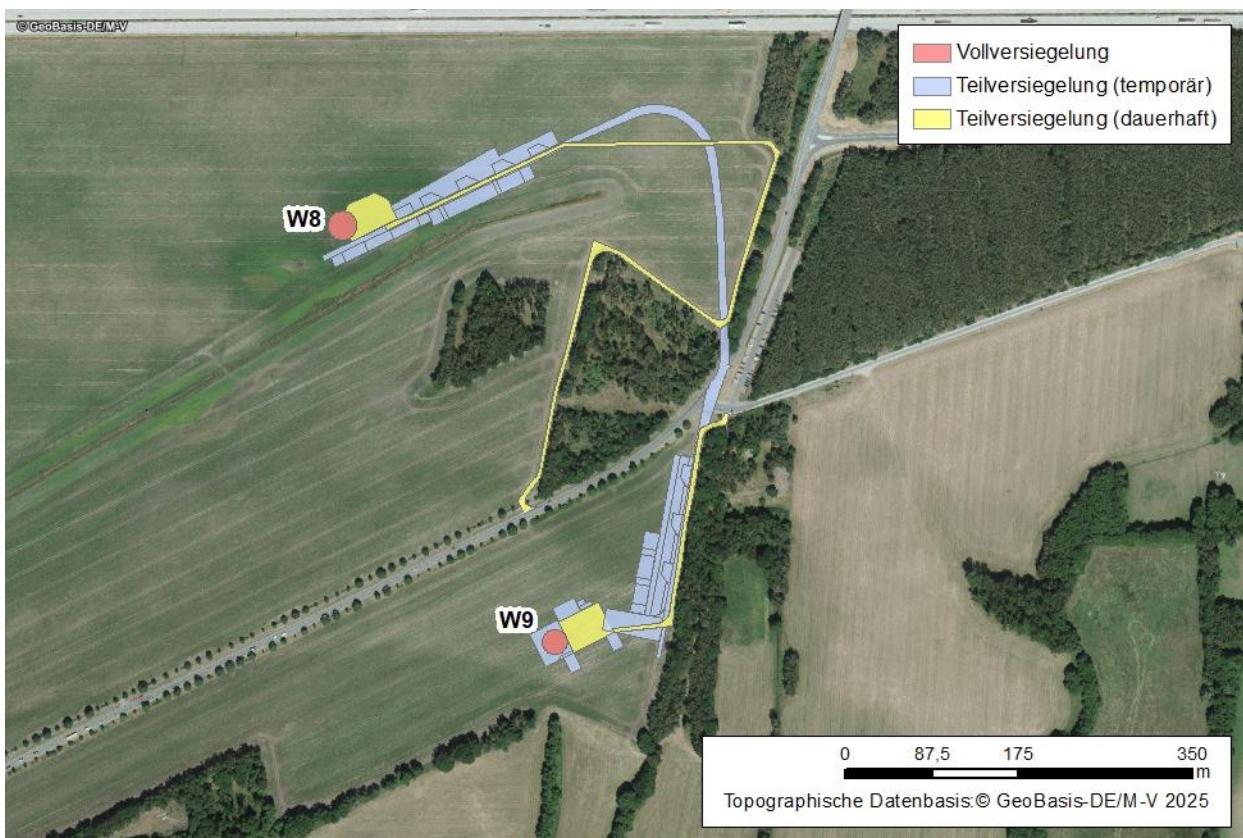


Abbildung 4: Darstellung der versiegelten Flächen für die Errichtung der geplanten WEA W8 und W9

2.2 Projektwirkungen

Hinsichtlich der Projektwirkungen erfolgt eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens (siehe Tabelle 3). Die baubedingten Wirkungen bleiben auf die Erschließungswände und die Baubereiche als direkte Einwirkbereiche beschränkt (Zuwegungen, Kranstell- und Lagerflächen). Die anlagebedingten Wirkungen umfassen den von den Anlagenstandorten überlager-ten Bereich. Die betriebsbedingten Wirkungen (u.a. Rotordrehungen, Licht- und Geräuschemissionen) sind weitreichenderen Ausmaßes.

Tabelle 3: Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen

| Wirkfaktoren | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt | mögliche Beeinträchtigungen |
|---|------------|---------------|-----------------|--|
| Flächeninanspruchnahme | | × | | Temporäre Habitatveränderung durch die Anlage von teil-versiegelten oder Erschließungswegen und Schwenkberei-chen sowie Lagerflächen |
| | | × | × | Dauerhafte Habitatveränderung durch die Anlage von teil-versiegelten Erschließungswegen und Unterhaltungsflächen |
| | | × | | Vollversiegelung durch WEA-Fundamente (Habitatverlust) |
| | | × | | vorübergehender Verlust von Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungen |
| | | × | | Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen |
| | | × | × | Bodenverdichtungen durch Baumaschinen |
| Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen | | × | × | temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen |
| | | × | × | vorübergehende Minderung der Lebensraumeignung be-nachbarter Flächen |
| | | × | × | Störungen durch Schall, Erschütterungen |
| | | × | | potenzielle Stoffeinträge im Bereich der Baustellen und La-gereinrichtungen |
| | | × | × | visuelle Störwirkungen von Zugvögeln und Fledermäusen durch Nachtbeleuchtung und Rotorbewegung sowie Schlagschatten |
| | | × | | Verschattung von Habitaten |
| Barriere- / Zerschneidungs-wirkungen | × | | | Zerschneidungs- und Barrierefunktion für Habitate einer Art sowie artübergreifende Wirkungen |
| Kollisionsgefahr | | × | | Schlagopferrisiko von Fledermäusen an den Rotoren auf Jagd- und Transferflügen |
| | | × | | Barotrauma-Gefahr für Fledermäuse und Vögel aufgrund der Druckunterschiede durch die Rotorbewegung |
| | | × | | Kollisionsrisiko von Vögeln an den Rotoren bei Jagd- und Transferflügen |

3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Die Artengruppe der Fledermäuse und alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL werden im Weiteren einer Potentialabschätzung unterzogen. Die Relevanzprüfung umfasst die Prüfung der Verbreitung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum sowie die Abschätzung von möglichen Beeinträchtigungen auf diese Arten bzw. Artengruppen oder Artengilden (nach FROELICH & SPORBECK 2010). In der Relevanzprüfung aufgeführt werden nur Arten, deren Verbreitung im Plangebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen ist (BFN 2019, 2024; LUNG M-V 2024a, b; DGHT 2024). Als für das Projekt betrachtungsrelevant gelten im Weiteren lediglich nachweislich vorkommende und potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigte Arten.

Um eine fundierte Betrachtung vornehmen zu können, ist es vorher notwendig, je nach artspezifischen Habitatansprüchen und Verhaltensweisen, die Untersuchungsgebiete (UG) der relevanten Arten und Artengilden abzugrenzen. Für Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien wird ein UG von 500 m festgelegt.

Für Biber und Fischotter wird kein UG ausgewiesen, sondern eine bestandsdatengebundene Betrachtung durchgeführt. Für die Fledermäuse wird in Bezug auf die Jagd- und Leitstrukturen ein UG von 250 m um die WEA angenommen, sofern keine bedeutenden Gewässer im Umfeld der WEA vorhanden sind. Andernfalls gelten 500 m um die WEA (s. LUNG M-V 2016b).

Tabelle 4: Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

Legende: aP-artschutzrechtliche Prüfung; **UG** = Untersuchungsgebiet; dunkelgrau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, artenschutzrechtliche Prüfung (aP) erforderlich

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung | Relevanz aP |
|---|--|---|----------------|
| Farn- und Blütenpflanzen: Verbreitung nach BFN 2019, Vorkommen und Habitatansprüche nach BFN (2024) und LUNG M-V (2024b) | | | |
| Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>) | keine Verbreitung im UG / enge Bindung an wechselfeuchte Standorte, in M-V nur noch im Uckermärkischen Hügelland vorkommend | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Kriechender Scheiberschirm (<i>Apium repens</i>) | Keine Verbreitung im UG / besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>) | keine Verbreitung im UG / Vorkommen in M-V in Hangwäldern der Steilküste, sonst in lichten Wäldern mit Nadelholzbestand, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>) | keine Verbreitung im UG / Vorkommen an Kiefernlichtungen oder sonnige Dünenrasen gebunden, Vorkommen in M-V nur noch im Mecklenburgischen Elbtal, entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen | nein keine Beeinträchtigungen | nein |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung | Relevanz aP |
|--|--|---|----------------|
| Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) | nächstes Vorkommen am Schaalsee (LUNG M-V 2014) / besiedelt Flach- und Zwischenmoore sowie kalkreiche Moore und Dünentäler, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>) | keine Verbreitung im UG / besiedelt flach überschwemmte oder trocken gefallenen Uferbereiche von nährstoffarmen Stand- oder langsamem Fließgewässern, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Säugetiere: sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN 2019, LUNG M-V (2024a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2024) und LUNG M-V (2024b) | | | |
| Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | Verbreitung im UG / bevorzugt Baumquartiere in Altbäumbeständen von Laubwäldern, aber auch Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder und Einzelbaumbestände in Siedlungen, nutzt diverse Jagdhabitatem wie Städte, Laubwälder nahe Gewässern | potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) | Verbreitung im UG / bevorzugt Waldhabitatem unterschiedlicher Ausprägung, nutzt Baum- und Gebäudequartiere, zu Jagdräumen zählen Wälder, Gebüschgruppen, Parks, Friedhöfe, Gärten, Wiesen | potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |
| Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | Verbreitung im UG / nutzt überwiegend Gebäudequartiere, Jagdhabitatem im Offenland mit Gehölzstrukturen oder an Straßenlaternen | potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) | Verbreitung im UG / besiedelt Wälder, Parks, Obstwiesen und gehölzreiche Bäche und Feuchtgebiete sowie im Speziellen Kuhställe; bevorzugt Baumquartiere, aber auch in Spalten von Gebäuden/Brücken zu finden | potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |
| Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) | keine Verbreitung im UG / Vorkommen in trocken warmen landwirtschaftlich geprägten Bereichen des Hügellandes, Jagdgebiete sind Gehölzränder, Wälder, Obstgärten, nachgewiesene Verbreitung in Weinanbauregionen, Einzelnachweis für M-V im Südwesten bei Lübtheen | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) | Verbreitung im Umfeld des UG / Quartiere sowohl in Gebäuden (Dachstühlen) als auch in Bäumen, Jagd in lichten Wäldern und in Feuchtgebieten sowie an Gewässern | potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung | Relevanz aP |
|---|---|---|----------------|
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | keine Verbreitung im UG / vorzugsweise Gebäudequartiere in Dachböden von Kirchen oder exponierten Gebäuden, Jagdhabitatem in Wäldern | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) | Verbreitung im Umfeld des UG / Siedlungsfledermaus mit ebenso Quartiernutzung in Baumhöhlen oder Borkenspalten in Wäldern, Jagd in kleinräumig gegliederter Landschaft, im Wald und an Fließgewässern, seltene Art | potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |
| Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) | Verbreitung im Umfeld des UG / bevorzugt werden Laubwälder, seltener auch Nadelwälder und Gebäude besiedelt, Hauptverbreitungsgebiet südlich von M-V | potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) | keine Verbreitung im UG / Bindung an Waldhabitatem und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere in dichten Laubwäldern | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | Verbreitung im UG / Bindung an wasser-nahe Lebensräume, präferiert Auwälder als Quartier- und Jagdhabitatem, gewässer-nahe und naturnahe Landschaften dienen der Art als Lebensraum, bezieht Baum- und Gebäudequartiere gleichermaßen | potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) | keine Verbreitung im UG, in M-V nur Einzelnachweise wandernder/überwinternder Tiere (Quartiere in Gebäuden, Jagd in Gewässer- und waldreichen Gebieten | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | Verbreitung im UG / bevorzugt unterschiedliche Arten von Wäldern mit Gewässern, Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagd auch in Siedlungsbereichen in Parks, an Hecken und Straßenlaternen | potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) | keine Verbreitung im UG, allerdings in der Umgebung des Schaalsees nachgewiesen (BIOSPÄRENRESERVATSAMT SCHAALSEE-ELBE 2020) / seltene Art, als Jagdhabitatem dienen größere stehende und langsam fließende Gewässer sowie Waldränder | potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |
| Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | Verbreitung im UG / Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagdgebiete sind vornehmlich Wasserflächen mit Gehölzstrukturen oder in Waldnähe | potenziell Baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungsraum und mögliche Beeinträchtigung | Relevanz aP |
|--|--|---|-------------|
| Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>) | keine Verbreitung im UG, in M-V Vorkommen sporadisch, häufig in Form von Einzeltieren, da sehr wanderfreudig / Siedlungsfledermaus, bezieht Spaltenquartiere in Gebäuden, Jagd über und an Gewässern sowie im siedlungsnahen Offenland | potenziell, da sehr wanderfreudig Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), | Verbreitung im UG / ubiquitäre, weit verbreitete Art, Jagd und Quartiere sowohl in Siedlungen als auch in Wäldern, an Hecken, Weiden und Äckern ebenfalls anzutreffen | potenziell Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich Kollisionsgefährdete Art (LUNG M-V 2016a) | ja |
| Biber (<i>Castor fiber</i>) | Verbreitung im UG / an Still- und Fließgewässern mit Ufergehölzen zu finden Besetzte Reviere bei Gallin und Kogel, allerdings nicht direkt im Planungsraum (LUNG M-V 2024a) | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) | Verbreitung im UG / Abwechslungsreiche Still- und Fließgewässer mit gegliederten Ufern und wechselnd steilen und flachen Böschungen, an störungssarme Wurfpätze gebunden Zwei Fischottertotfunde durch Verkehr an, bzw. nahe der B 195, gesamtes UG als Verbreitungsgebiet ausgewiesen (LUNG M-V 2024a) | potenziell keine Beeinträchtigung, temporäre Störungen durch Bauarbeiten führen zum Meideverhalten des Eingriffsbereiches. Das Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen, da der Fischotter keine Habitate mit Eignung als Fortpflanzungsstätte im UG vorfindet und eine Vergrämung bei potenzieller Durchwanderung des UG keine signifikante Beeinträchtigung darstellt | nein |
| Wolf (<i>Canis lupus</i>) | potenziell im gesamten Bundesland vorkommend, ein Paar 2022/23 in der nahen Umgebung festgestellt (Langenlehsten-Leisterförde, DBBW 2024) | potenziell, aufgrund großer Aktionsradien Störungen durch temporären Baustellenverkehr und Bautätigkeiten sind auszuschließen, da ein arttypisches Ausweichverhalten im großen Wanderterritorium hervorgerufen wird und die Art ohnehin als stark mobil und dem Menschen gegenüber scheu eingestuft wird | nein |
| Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) | nein nach LUNG M-V (2024b) kein Vorkommen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung | Relevanz aP |
|---|--|---|----------------|
| Reptilien: Verbreitung nach BfN (2019), Habitatansprüche nach DGHT (2024) und LUNG M-V (2024b) | | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | flächendeckende Verbreitung in M-V / die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen; z.B. Trockenrasen und Bahndämme | potenziell baubedingte Beeinträchtigungen möglich | ja |
| Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) | keine Verbreitung im UG / vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominierenden Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäldern und Mooren) | nein keine | nein |
| Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>) | keine Verbreitung laut BfN (2024) / besiedelt stark verkrautete Stillgewässer mit schlammigen Bodengrund und Totholz sowie Trockenrasen und Sanddünen zur Eiablage, keine geeigneten Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Amphibien: Verbreitung nach BfN (2019) Vorkommen und Habitatansprüche nach DGHT (2024) | | | |
| Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) | Verbreitung im UG / die Art besiedelt stehende, flache und sonnige kleine bis mittelgroße Gewässer mit guter Wasserqualität; keine Vorkommen im UG zu erwarten | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) | Verbreitung im UG / besiedelt dauerhaft wasserführende tiefe, pflanzenreiche und sonnenexponierte Stillgewässer mit Nähe zu Laub- und Mischwald. Keine Vorkommen im UG zu erwarten. | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) | Keine Verbreitung im UG; vereinzelte Vorkommen an der südöstlichen Grenze zu Brandenburg / bevorzugt werden Pflanzenreiche Moorgewässer, Gräben sowie Auengewässer nahe sandiger Waldgebiete als Winterhabitatem | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) | Verbreitung im UG / bevorzugt in sandigen Landschaften im Einzugsbereich größerer Flüsse, Laichgewässer sind große, gut besonnte Gewässer. Keine Vorkommen im UG zu erwarten. | nein keine Beeinträchtigungen | nein |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung | Relevanz aP |
|---|---|---|----------------|
| Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) | Verbreitung im Umfeld des UG / in anthropogen geprägten Habitaten wie bspw. Kiesgruben anzutreffen, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre vegetationslose oder -arme Stillgewässer, auch Pfützen oder Fahrspuren. Landlebensräume sind trockenwarme Offenlandhabitale mit grabfähigen Böden, fehlender oder lückiger Gras- und Krautvegetation. | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) | Verbreitung im UG / die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete) aber auch Kiefernforste; keine Vorkommen im UG zu erwarten | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) | Verbreitung im Umfeld des UG / bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen, Überschwemmungsgebiete und Feldsölle; keine Vorkommen im UG zu erwarten | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) | keine Verbreitung im UG / die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, besonnte Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) | Verbreitung im Umfeld des UG / in anthropogen geprägten Habitaten wie bspw. Kiesgruben anzutreffen, Laichgewässer sind schnell erwärmende temporäre vegetationslose oder -arme Stillgewässer, auch Pfützen oder Fahrspuren. Landlebensräume sind trockenwarme Offenlandhabitale mit grabfähigen Böden, fehlender oder lückiger Gras- und Krautvegetation. | nein Die Eingriffsflächen bieten nur eine pessimale Eignung. Eine Überbauung von Gewässerstrukturen, welche ein potenzielles Laich- und / oder Sommerhabitat darstellen, findet nicht statt. Wanderbewegungen der Artengruppe finden in der Regel während feuchter Nächte mit passenden Temperaturen statt. Das Baugeschehen hingegen spielt sich überwiegend tagsüber ab. | nein |
| Fische: Verbreitung nach BfN (2019), Vorkommen nach LUNG M-V (2024b) | | | |
| Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>) | nein keine Habitate im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Störe (<i>Acipenser</i> sp.) | nein keine Habitate im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Insekten | | | |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung | Relevanz aP |
|---|---|---|----------------|
| Käfer sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN 2019, LUNG M-V (2024a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2024) und LUNG M-V (2024b) | | | |
| Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>) | keine Verbreitung im UG, Verbreitung im südöstlichen M-V / besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) | Verbreitung im UG / Bindung an Altbaumbestände mit großem Mulmkörper, geeignete Bäume vorhanden | nein keine Gehölzentnahmen | nein |
| Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) | keine Verbreitung im UG / Bindung an alte Baumbestände | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>) | keine Verbreitung im UG / Moorgewässer mit breitem Verlandungsgürtel; keine Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Libellen sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN (2019), LUNG M-V (2024a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2024) und LUNG M-V (2024b) | | | |
| Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>) | keine Verbreitung im UG, Vorkommen konzentrieren sich auf Bereich der Elbe, besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) | potenzielle Verbreitung im UG / mesotrophe Gewässer mittlerer Trophie; keine Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>) | potenzielle Verbreitung im UG / besiedelt unterschiedliche Stillgewässertypen wie Tümpel, Gräben, Torfstiche | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>) | potenzielle Verbreitung im UG, nachgewiesen in der Schaalsee-Landschaft (BIO-SPHÄRENRESERVATSAMT SCHALSEE-ELBE 2020) / besiedelt saure Moorkolke und Torfstiche mit Tauchflurelementen; keine Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedisca</i>) | keine Verbreitung im UG / besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) | potenzielle Verbreitung im UG, nachgewiesen in der Schaalsee-Landschaft (BIO-SPHÄRENRESERVATSAMT SCHALSEE-ELBE 2020) / besiedelt vorzugweise Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen nahe Rieden, Hochstaudenfluren und Waldrändern; keine Habitatbedingungen im UG | nein keine Beeinträchtigungen. | nein |
| Falter sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach BfN 2019, LUNG M-V (2024a), Vorkommen und Habitatansprüche nach BfN (2024) und LUNG M-V (2024b) | | | |

| Art / Gilde | Verbreitung/ Habitatansprüche Arten Anhang IV FFH-RL | Vorkommen im Planungs- raum und mögliche Beein- trächtigung | Relevanz aP |
|--|---|---|----------------|
| Blauschillernder Feuer- falter (<i>Lycaena helle</i>) | potenzielle Verbreitung im UG, nachge- wiesen in der Schaalsee-Landschaft (BIO- SPHÄRENRESERVATSAMT SCHALSEE-ELBE 2020) / besiedelt verschiedene Moorle- bensräume; keine Habitate im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) | keine Vorkommen im UG, Verbreitung im östlichen M-V / bevorzugt natürliche Über- flutungsräume mit Beständen des Fluss- Ampfers; keine Habitate im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) | potenzielle Verbreitung im UG, nachge- wiesen in der Schaalsee-Landschaft (BIO- SPHÄRENRESERVATSAMT SCHALSEE-ELBE 2020) / besiedelt u.a. die Uferstrukturen von Gräben und Fließgewässern mit Wei- denröschen-Arten oder Nachtkerze; keine Habitate im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Mollusken sofern nicht anders angegeben, Verbreitung nach LUNG M-V (2024a), Vorkommen und Habitatansprüche nach LUNG M-V (2024b) | | | |
| Zierliche Tellerschne- cke (<i>Anisus vorticulus</i>) | Keine Verbreitung im UG / besiedelt klare, stehende Gewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation | nein keine Beeinträchtigungen | nein |
| Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>) | Verbreitung im UG / besiedelt saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreichen Ufern; keine Habitate im UG | nein keine Beeinträchtigungen | nein |

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Brutvögel

Folgend in Tabelle 5 sind alle im Gebiet kartierten Brutvogelarten aufgelistet und hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch Projektwirkungen eingestuft. Bei den Erfassungen 2022 – 2023 wurden 69 Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt (vgl. BIOTA 2023). Dabei wurden nur die Arten eingeschlossen, für die ein Brutverdacht oder -nachweis bestand. Brutzeitfeststellungen (einmalige Feststellung während der Brutzeit) wurden nicht berücksichtigt. In Tabelle 5 sind alle festgestellten Brutvogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad und Schutzstatus sowie möglichen Beeinträchtigungen aufgeführt.

Tabelle 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet (vorgesehenes Windvorranggebiet, zzgl. 200 m Umfeld) festgestellten Brutvogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)

Legende: **BArtSchV** = Bundesartenschutzverordnung, **sg** = streng geschützt, **VSRL Anh. 1** = Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1; **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); **RL M-V** = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014), **RL Kategorien:** **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, ***** = ungefährdet

| Artnamen | BArtSchV | VSRL Anh. 1 | RL D | RL M-V | mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz) |
|--|----------|-------------|------|--------|---|
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>) | - | - | V | 3 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | - | - | 3 | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Dohle (<i>Corvus monedula</i>) | - | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |

| Artname | BArtSchV | VSRL Anh.1 | RL D | RL M-V | mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz) |
|--|----------|---------------|------|--------|---|
| Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | - | - | 3 | 3 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte mögliche Vergrämung durch WEA (Vertikalstrukturen) |
| Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) | - | - | V | 3 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Flussregenpfeifer (<i>Charadius dubius</i>) | sg | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Gartenbaumläufer (<i>Certhia borin</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Gartengrasmücke (<i>Sylvia brachysactyla</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | - | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) | sg | - | V | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Graugans (<i>Anser anser</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) | - | - | V | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |

| Artnamen | BArtSchV | VSRL Anh.1 | RL D | RL M-V | mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz) |
|--|----------|---------------|------|--------|---|
| Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) | - | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | sg | x | V | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) | sg | * | 2 | 2 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Kleiber (<i>Sittea europaea</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Kohlmeise (<i>Parus major</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) | - | - | 3 | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | - | x | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |

| Artnamen | BArtSchV | VSRL Anh.1 | RL D | RL M-V | mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz) |
|--|----------|---------------|------|--------|---|
| Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) | - | - | V | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) | - | - | 2 | 2 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>) | - | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | - | X | * | V | Tötungsrisiko erhöht Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) | - | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | | X | | 1 | Brutwald des Schwarzstorchs im Bereich des Nieklinger Holz, geplante WEA befinden sich außerhalb des 3.000 Prüfbereichs bezüglich des Störungstatbestands nach AAB M-V (LUNG M-V 2016a) |
| Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | - | X | * | * | Tötungsrisiko erhöht Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |

| Artnamen | BArtSchV | VSRL Anh.1 | RL D | RL M-V | mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz) |
|---|----------|---------------|------|--------|---|
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | - | - | 3 | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) | - | - | 1 | 1 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |
| Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Tannenmeise (<i>Parus ater</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) | - | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) | sg | - | * | V | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten |
| Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Waldlaubsänger (<i>Certhia familiaris</i>) | - | - | * | 3 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | | | | | Beeinträchtigungen möglich, da Hoste im erweiterten Prüfbereich |
| Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) | - | - | 2 | 2 | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte |

| Artnamen | BArtSchV | VSRL Anh.1 | RL D | RL M-V | mögliche Beeinträchtigungen (Relevanz) |
|--|----------|---------------|------|--------|---|
| Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |
| Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) | - | - | * | * | Störung durch Lärm und optische Bewegungsreize während der Bauarbeiten potenzielle Schädigung der Fortpflanzungsstätte bei Gehölzrückschnitt |

In Bezug auf die festgestellten Brutvögel ergeben sich Artengilden bestehend aus Vogelarten, welche durch ihre ökologische Lebensweise die gleichen anzunehmenden Beeinträchtigungen erfahren können. Diese werden daher zusammengefasst betrachtet, die Einordnung in die Gilden ist Tabelle 6 zu entnehmen. Darüber hinaus erfolgt eine einzelne Betrachtung von Seeadler, Rotmilan und Weißstorch.

Tabelle 6: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden, fett: geschützte oder gefährdete Arten

| Artengilde | Arten |
|---|--|
| Bodenbrüter* | Baumpieper , Blässhuhn, Braunkehlchen , Flussregenpfeifer , Goldammer, Grauammer , Graugans, Haubentaucher, Heidelerche , Jagdfasan, Kiebitz , Rebhuhn , Reiherente, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer , Stockente, Wiesenpieper |
| Freibrüter bzw. gehölzgebundene Bodenbrüter | Amsel, Bluthänfling , Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck , Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter , Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergeißhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp |
| Nischen-, Höhlenbrüter | Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Feldsperling , Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star , Sumpfmeise, Tannenmeise, Uferschwalbe, Waldbaumläufer |

*bodenbrütende Arten und Arten mit Bindung an Röhricht/Gewässer

Tabelle 7: Vorkommen relevanter Groß- und Greifvögel sowie deren Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG

| Groß und Greifvögel | Nahbereich* (Nb) | Zentraler Prüfbereich* (zP) | Erweiterter Prüfbereich* (eP) | Relevanz |
|---|---------------------|--------------------------------|----------------------------------|---|
| Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | 500 | 2.000 | 5.000 | ja 1 Horst im zP |
| Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) | 500 | 1.000 | 3.000 | keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden |
| Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>) | 1.500 | 3.000 | 5.000 | keine keine Horste im abzufragenden Umfeld vorhanden |
| Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>) | 1.000 | 3.000 | 5.000 | keine kein Vorkommen in M-V |
| Wiesenweihe ¹ (<i>Circus pygargus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | keine keine Horste im UG vorhanden |
| Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | keine kein Vorkommen in M-V |
| Rohrweihe ¹ (<i>Circus aeruginosus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | keine keine Horste im UG vorhanden Aufgrund der Höhe der Rotor- unterkante von über 30 m über dem Boden nicht kollisions- gefährdet, da Art Flughöhen von unter 30 m aufweist |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 500 | 1.200 | 3.500 | ja 1 Horst im Nb |
| Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | keine keine Horste im UG vorhanden |
| Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | keine keine Horste im UG vorhanden |
| Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | 350 | 450 | 2.000 | keine keine Horste im UG vorhanden |
| Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 500 | 1.000 | 2.000 | keine keine Horste im UG vorhanden |
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | 500 | 1.000 | 2.000 | ja 2 Horste im eP |
| Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | keine kein Vorkommen in diesem Landesteil |
| Uhu ¹ (<i>Bubo Bubo</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | keine kein Vorkommen in diesem Landesteil, aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von über 30 m nur Nahbereich relevant |

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 km) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

3.2.2 Zug- und Rastvögel

Die Relevanzprüfung in Bezug auf die Zug- und Rastvögel wird unter Verwendung der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) des LUNG M-V (LUNG M-V 2016a) durchgeführt.

Tabelle 8: Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)

| Art / Artengruppe | Abfrage von Raststätten, Vogelzugleitlinien beim LUNG M-V im Radius von ... km um die WEA-Standorte | Ergebnisse |
|---|---|--|
| Vogelzugleitlinien | an geplanten Standorten / Windpark | WEA-Standorte innerhalb der Zugzone B, keine Relevanz |
| Schlaf- und Tagesruheplätze der Rast- und Überwinterungsvögel (Kranich, Gänse, Schwäne, Tauchenten) | 3 km zu Schlafplätzen der Kategorie A und A* 500 m zu Schlafplätze Kategorie B, C und D | Schlafplatz von Gänzen der Kategorie B, Anlagenstandorte W4 und W5 unterschreiten den Mindestabstand |
| Nahrungsgebiete der Rast- und Überwinterungsvögel | an geplanten Standorten/Windpark | Gesamte Offenlandfläche „Rastgebiet Land“ der Stufe 2 (Bedeutung mittel bis hoch), keine Relevanz |

Die geplanten WEA liegen innerhalb der Vogelzugzone B (mittlere bis hohe Dichte, s. Abbildung 5).



Abbildung 5: Relative Dichte Vogelzug Land Quelle: LUNG M-V (2025)

Die Offenlandbereiche des UG sind nahezu flächendeckend als Rastgebiet Land der Stufe 2 (mittel bis hoch) ausgewiesen und gelten damit als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete. Sie gelten nicht als essenzielle oder traditionelle Nahrungsflächen, eine Schädigung der Ruhestätten von Rastvögeln kann daher ausgeschlossen werden.

Der östlich gelegene der beiden Kiesseen (offizielle Bezeichnung: Baggersee der Kiesgrube Lüttow bei Zarrentin) ist als Schlafplatz für Gänse der Kategorie B ausgewiesen. Damit werden Gebiete bezeichnet, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden. Abbildung 6 zeigt die relative Dichte der Beobachtungen im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierungen 2022/23, die meisten Beobachtungen befanden sich im Bereich der beiden Kiesseen.

Gemäß AAB WEA (LUNG M-V 2016) dürfen im Umkreis von 500 m um Schlafplätze der Kategorie B keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden, um eine Auslösung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen W4 und W5 liegen innerhalb des 500 m Radius um den ausgewiesenen Schlafplatz (Abbildung 6).

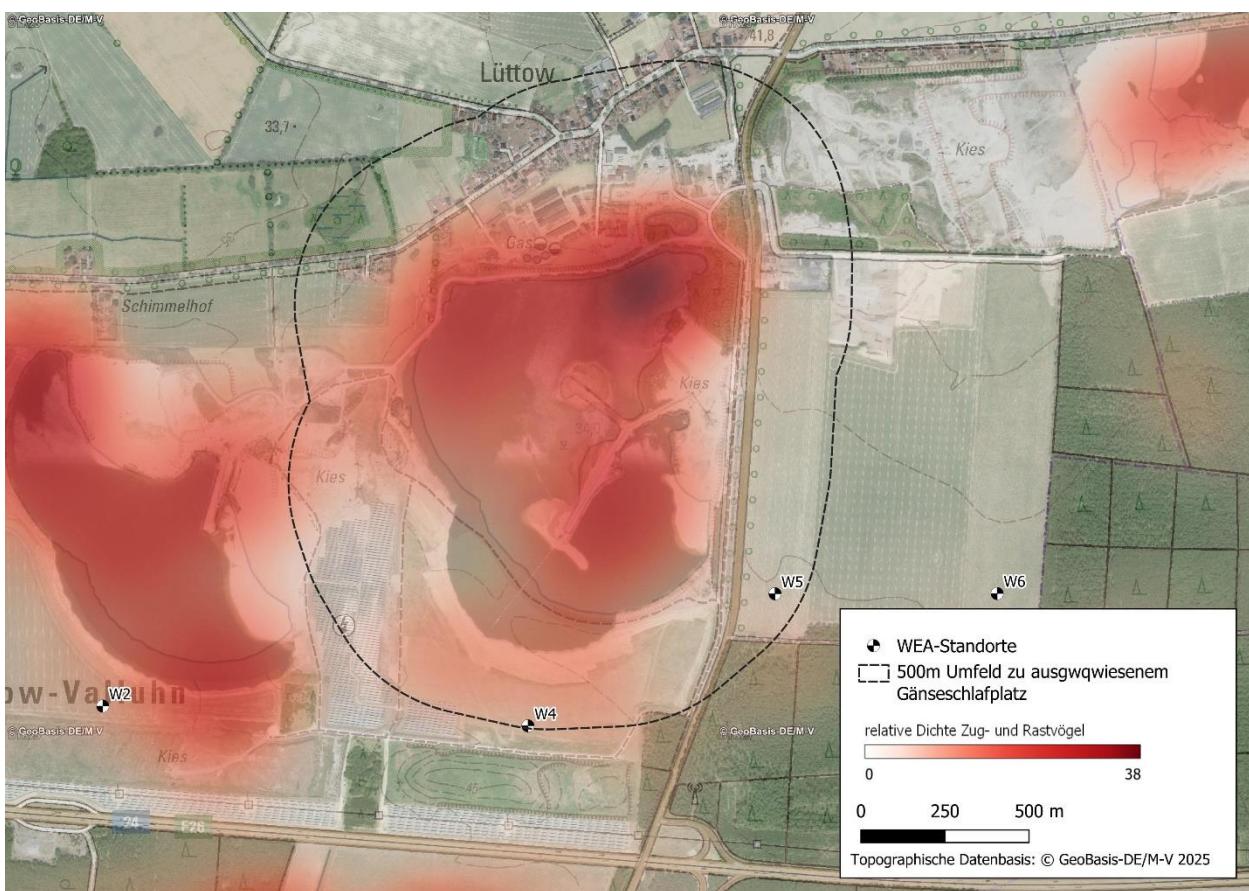


Abbildung 6: Puffer Gänseschlafplatz sowie relative Dichte der Beobachtungen im Rahmen der Kartierung der Zug- und Rastvögel 2022/23

Ein mehrjähriges Monitoring hat jedoch gezeigt, dass insbesondere bei Blässgänsen im Umkreis von 200 m um WEA kein deutliches Meideverhalten erkennbar ist (FRITZ et al. 2021). Darüber hinaus konnte in der gleichen Studie festgestellt werden, dass die Nutzung eines Gewässerkomplexes innerhalb des Untersuchungsgebietes als Schlafgewässer durch die schrittweise Inbetriebnahme von WEA offenbar nicht negativ beeinflusst wurde (FRITZ et al. 2022). Auch ältere Arbeiten zeigen, dass der Wert von 500 m häufig einen Maximalwert darstellt und von einigen Gänsearten unterschritten wird (vgl. LANGEMACH & DÜRR 2025). HÖTKER et al. (2005) werteten 13 Studien zu Mindestabständen von Gänsen aus und stellten ein Meideverhalten von durchschnittlich bis zu 373 m fest. Darüber hinaus geben GASSNER et al. 2010 maximal 400

m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von Gänsen an. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gewässer trotz des aktiven Kiesabbaus sowie der Störungen durch die Bundesstraße und die nahe gelegene Autobahn - GARNIEL et al. 2010 geben Störradien zu Straßen von bis zu 400 m an - als Schlafplatz bzw. Rastplatz genutzt wird.

W4 und W5 unterschreiten den in den AAB MV (2016b) beschriebenen Mindestabstand. Die Funktion einer Ruhestätte gemäß § 44 BNatSchG bleibt jedoch erhalten, soweit die ökologische Funktion der durch den Eingriff betroffenen Stätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Verluste einzelner Stätten stellen demnach in quantitativer Hinsicht eine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Zustand dar.

Die vom Kiessee erfüllte ökologische Funktion bleibt jedoch uneingeschränkt aufrechterhalten, da im Umfeld – insbesondere durch benachbarte Gewässer sowie den nördlich gelegenen Schaalsee – weitere geeignete Strukturen vorhanden sind, die als Schlafplätze genutzt werden können.

Darüber hinaus geht die Funktion des Kiessees nicht verloren, da einzelne Arten, wie durch die aufgeführten Studien zum Meideverhalten belegen, geringere Abstände tolerieren. Zudem bleiben große Teilbereiche des Sees unbeeinträchtigt und stehen den Tieren weiterhin zur Verfügung.

Demnach liegt trotz Beeinträchtigung der Ruhestätte kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot vor, da für rastende Vögel weitere geeignete Gewässer vorhanden sind, die von den Tieren genutzt werden können.

4 Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Arten ist die vorangegangene Relevanzprüfung in Bezug auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen werden in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine einzelartbezogene Betrachtung. Diese Gilden sind Fledermäuse sowie Reptilien. Die Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse erfolgte unter Verwendung der Anforderungen der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB-WEA) des LUNG M-V (2016a).

4.1.1 Fledermäuse

Kollisionsgefährdete Fledermausarten (nach LUNG M-V 2016a) / sonstige Fledermausarten

Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus / Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus

Schutzstatus

FFH-RL Anhang IV

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

Es sind keine aktuellen Kartierungen erfolgt. Es kann eingeschätzt werden, dass das Untersuchungsgebiet potenziell zur Jagd- und Nahrungssuche sowie für Transferflüge durch oben genannte Arten, insbesondere jedoch durch nicht bis wenig strukturgebundene Arten, genutzt wird. Die Landwirtschaftswege mit begleitenden Gehölzen können als Jagd- und Leitstrukturen fungieren. Quartierpotential ist für gebäudebewohnende Arten in den umliegenden Ortschaften/Siedlungen, außerhalb des UGs (> 500 m) zu vermuten. Für baumbewohnende Fledermäuse können sich potenzielle Quartierstrukturen in älteren Gehölzen auch im 500 m UG ergeben.

Abgrenzung der lokalen Population:

Nach dem Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten (BFN 2024) sind für die Abgrenzung der lokalen Population Nachweise von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren sowie Männchenkolonien heranzuziehen. Da hierzu keine Angaben vorliegen, wird auf die Abgrenzung der lokalen Population verzichtet.

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

[AFB-V1] Pauschale Abschaltung und ggf. Anpassung der Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring
 [AFB-V6] Baumkontrolle

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant

Ja Nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ja Nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

Ja Nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört:

Ja Nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ja Nein

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Ja Nein

Störungsverbot ist erfüllt:

Ja Nein

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

| | |
|-----------------|---|
| Baubedingt | Durch die Anlagenerrichtung oder den Bau von Zuwegungen ergeben sich keine Wirkfaktoren, die zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen führen können. Eine Kollision mit langsam bewegten Baufahrzeugen/-maschinen oder Anlagenteilen kann für die sich Echoorientierenden Fledermäuse grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Gehölzschnitte in Form von Aufastungen einzelner Bäume geplant. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist ausgeschlossen. |
| Anlagebedingt | Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Fledermäuse sind in der Lage, ihre Flugrouten/Jagdgebiete entsprechend anzupassen, sodass die WEA umflogen werden. Ein Kollisionsrisiko mit der Anlage oder Anlageteilen außerhalb des Betriebes besteht nicht. |
| Betriebsbedingt | Nach AAB-WEA Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) kann betriebsbedingt in einem Umkreis von 250 m um bedeutende Fledermauslebensräume (z. B. Baumreihen, Hecken, Waldränder, Gewässer) der Tötungstatbestand ausgelöst werden. Gewässer und Feuchtgebiete mit hoher Aktivität sind im 500 m Radius zu berücksichtigen. Insbesondere die Abendsegler-Arten, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie die <i>Pipistrellus</i> -Arten gelten aufgrund ihrer Flughöhen und ihres Flugverhaltens als besonders kollisionsgefährdet. Da keine aktuellen Kartierdaten vorliegen, muss im Bereich der im UG vorhandenen Strukturen potenziell von einer hohen Fledermausaktivität ausgegangen werden. Die WEA-Standorte befinden sich innerhalb potenziell bedeutender Fledermauslebensräume. |

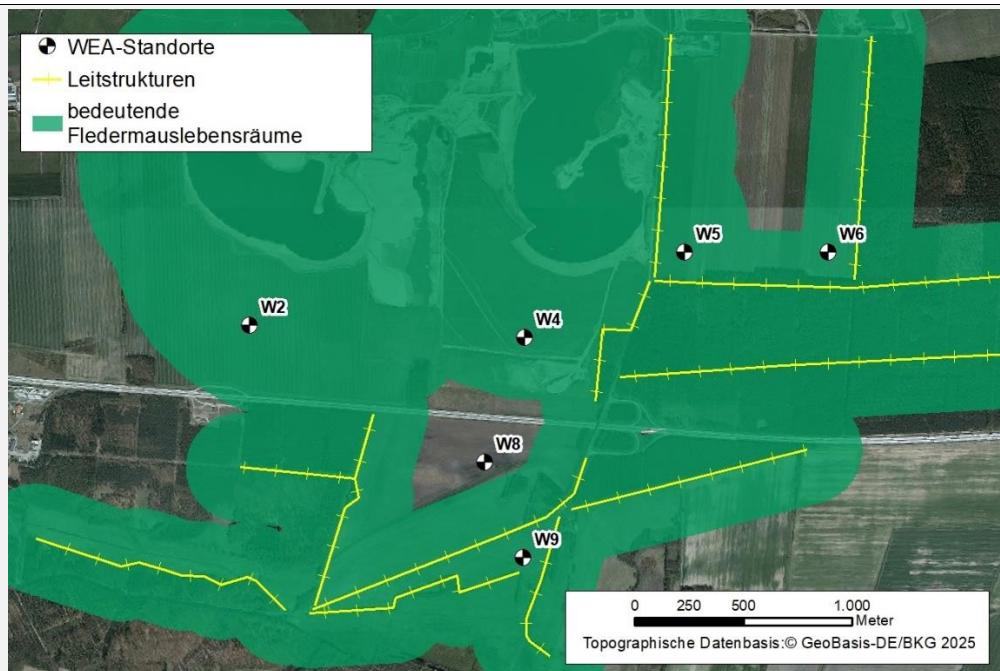


Abbildung 7: Leitstrukturen und bedeutende Fledermauslebensräume innerhalb des WP.

Entsprechend wird mit der Maßnahme **[AFB-V1] Pauschale Abschaltung und Höhenmonitoring** das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden, indem die WEA unter bestimmten Bedingungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse abgeschaltet werden, um die Tötung durch die Rotorbewegung und die Druckverhältnisse zu verhindern. Durch pauschale Abschaltzeiten für WEA werden alle Fledermausarten berücksichtigt, eine Beeinträchtigung ist so auszuschließen. Die Bewertung des standortspezifischen Kollisionsrisikos sollte nachfolgend mittels eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen. Genaue Ausführungen sind der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 5.1 zu entnehmen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

| | |
|---------------|--|
| Baubedingt | Während des Baubetriebs können Störreize u.a. in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Quartiere gebäudebewohnender Arten liegen potenziell außerhalb des 500 m UG. Innerhalb dieses UG können sich Gehölzstrukturen mit Quartierpotential befinden, die jedoch noch einen Abstand von mindestens 100 m zu den WEA-Standorten aufweisen. Signifikante Störeinflüsse während der Entwicklungs- und Aufzuchtzeit von Fledermäusen (Wochenstubenzeit) durch temporäre Baumaßnahmen sind daher aufgrund der Entfernung auszuschließen. Mögliche Störungen beschränken sich somit auf die Aktivitätsphase der Fledermäuse. Erhebliche Störungen während der Jagd durch ggf. nächtliche Bauarbeiten sind nicht zu erwarten. Da diese Störungen lediglich temporär wirksam sind und eine signifikante Störung als langanhaltend definiert ist, werden keine Störungstatbestände ausgelöst. |
| Anlagebedingt | Vergrämungseffekte durch die Anwesenheit der WEA sind nicht zu erwarten. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Gesamtheit der geplanten WEA auf die weniger strukturgebundenen und hochfliegenden Arten dieser Gilde einen Einfluss hat, aber da diese Arten hochmobil sind und opportunistisch, je nach Habitatbedingungen und Nahrungsverfügbarkeit jagen, ist die Nutzung anderer Jagdgebiete grundsätzlich möglich. Auf die vorwiegend entlang von Gehölzen jagenden strukturgebundeneren Arten hat die Errichtung von WEA nur einen geringen bis keinen Effekt in der Anpassung des Jagdverhaltens, was durch zahlreiche eigene Untersuchungen belegt werden kann. Mögliche Auswirkungen von WEA auf Quartiere (z. B. Beschattung durch WEA und demzufolge Klimaveränderungen im Quartier) und eine erhebliche Störung von Individuen im Quartier, wären nur in unmittelbarer Anlagennähe denkbar. Aufgrund der Entfernung der WEA zu potenziellen Quartierstandorten sind diese theoretischen Überlegungen auszuschließen. |

| | |
|---|---|
| Betriebsbedingt | Die Aussagen bezüglich der anlagebedingten Wirkfaktoren gelten in vergleichbarem Maße für die betriebsbedingten Wirkungen. Die Anlagen im Betrieb können durch die Rotationsbewegungen und Schallemissionen, den Störungseffekt zwar prinzipiell erhöhen, dennoch ist auch hier eine Anpassung des Flug-/ Jagdverhaltens möglich, so dass die potenzielle Meidung nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 N. 2 BNatSchG führt. |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) | |
| Baubedingt | Quartierpotential für gebäudebewohnende Fledermäuse besteht lediglich außerhalb des 500 m UGs in den Ortschaften/ Siedlungen. Gehölzstrukturen mit Quartierpotential können sich dagegen auch innerhalb des UGs befinden. Im Zuge der Baufeldfreimachung sollen Baumschnittmaßnahme an einem Baum einer Baumreihe an der B 195 im Zuge der Errichtung der temporären Zuwegung zu WEA W8 erfolgen. Durch den Eingriff kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigt werden, so dass eine Baumkontrolle erforderlich wird [AFB-V6] . |
| Anlagebedingt | Durch die WEA ergeben sich keine Wirkfaktoren, die eine Schädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge haben. |
| Betriebsbedingt | Schädigungstatbestände in Verbindung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch den Betrieb der WEA sind ausgeschlossen werden. |

4.1.2 Zauneidechse

Reptilienarten

Zauneidechse

Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell vorkommend
Im Eingriffsbereich der W4 kann ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden.

Abgrenzung der lokalen Population:

Da keine Erfassungen erfolgten, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich.

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

AFB-V2] Einrichtung eines Reptilienschutzzauns & Besatzprüfung

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant

Ja Nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ja Nein

Tötungsverbot ist erfüllt:

Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Tiere werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört:

Ja Nein

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ja Nein

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

Ja Nein

Störungsverbot ist erfüllt:

Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ja Nein

Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ja Nein

Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Ja Nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:

Ja Nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

| Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG | |
|--|---|
| Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) | |
| Baubedingt | Im Rahmen der Bauarbeiten zur Flächenererschließung können Individuen der Zauneidechse getötet oder verletzt werden. Dies gilt für die geplante Zuwegung sowie den Eingriffsbereich der WEA 4. Da in diesen Bereichen eine relevantes Artvorkommen plausibel anzunehmen ist, sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die zu erschließende Baufläche ist mit einem Reptilienschutzaun abzuzäunen, sodass von den benachbarten Flächen keine Reptilien mehr einwandern können. Die innerhalb des Baufeldes befindlichen Tiere sind abzufangen und in angrenzende geeignete Habitate zu verbringen [AFB-V2]. |
| Anlagebedingt | Beeinträchtigungen ausgeschlossen |
| Betriebsbedingt | Beeinträchtigungen ausgeschlossen |
| Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG | |
| Baubedingt | Eine erhebliche Störung der potenziell vorhandenen Population ist nicht zu befürchten. Betriebsbedingte optische und akustische Reize können als Störungstatbestände vernachlässigt werden, da die Zauneidechse relativ unempfindlich gegenüber solchen Störreizen in der für das Vorhaben typischen Art und Intensität ist. Somit ist gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der potenziell vorhandenen lokalen Zauneidechsenpopulation nicht verschlechtert. |
| Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) | |
| Baubedingt | Zuwegungen und Baubereiche weisen kein Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen. |
| Anlagebedingt | Beeinträchtigungen ausgeschlossen |
| Betriebsbedingt | Beeinträchtigungen ausgeschlossen |

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL

| | Art | Seeadler | Rotmilan | Weißstorch | Bodenbrüter | Freibrüter | Nischen- und Höhlenbrüter |
|------------------------------------|---------|---|---|--|--|--|--|
| § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) | Bau | <u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung | <u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung | <u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung | <u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung | <u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung | <u>nein</u> Ausweichen der Tiere durch Vergrämungswirkung |
| | Anlage | <u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht | <u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht | <u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht | <u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht | <u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht | <u>nein</u> unwahrscheinlich, Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht |
| | Betrieb | <u>potenziell</u> 5 WEA im zentralen Prüfbereich → Prüfung erforderlich → Prüfung erforderlich | <u>ja</u> 1 WEA im Nahbereich, weitere WEA im zentralen bzw. erweiterten Prüfbereich → Prüfung erforderlich → Prüfung erforderlich | <u>potenziell</u> 6 WEA im erweiterten Prüfbereich → Prüfung erforderlich | <u>nein</u> Nach Anlage 2 zu § 45 b nicht schlaggefährdet | <u>nein</u> Nach Anlage 2 zu § 45 b nicht schlaggefährdet | <u>nein</u> Nach Anlage 2 zu § 45 b nicht schlaggefährdet |
| § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) | Bau | <u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken | <u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken | <u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken | <u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken | <u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken | <u>nein</u> Störung zu kurzfristig, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu bewirken |
| | Anlage | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben (siehe LANGGEMACH & DÜRR 2020) | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben |

| | | Art | Seeadler | Rotmilan | Weißstorch | Bodenbrüter | Freibrüter | Nischen- und Höhlenbrüter |
|--|---------|--|--|--|--|---|---|---|
| § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot) | Betrieb | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben | <u>nein</u> eine Vergrämungswirkung durch WEA ist nicht gegeben |
| | Bau | <u>nein</u> Fortpflanzungsstätten nicht innerhalb des Vorhabenbereichs | <u>nein</u> Fortpflanzungsstätten nicht innerhalb des Vorhabenbereichs | <u>nein</u> Fortpflanzungsstätten nicht innerhalb des Vorhabenbereichs | <u>potenziell</u> Überbauung potenzieller Fortpflanzungsstätten durch Fundament und Zuwegung → Vermeidung durch AFB-V3 | <u>potenziell</u> Schädigung potenzieller Fortpflanzungsstätten bei Gehölz-entnahme möglich → Vermeidung durch AFB-V3 | <u>potenziell</u> Schädigung potenzieller Fortpflanzungsstätten bei Gehölz-entnahme möglich → Vermeidung durch AFB-V3 | <u>potenziell</u> Schädigung potenzieller Fortpflanzungsstätten bei Gehölz-entnahme möglich → Vermeidung durch AFB-V3 |
| | Anlage | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 anlagebedingt) |
| | Betrieb | <u>potenziell</u> Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) | <u>ja</u> Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) | <u>potenziell</u> Schädigung bei Verlust eines Elterntieres (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) | <u>nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) | <u>Nein</u> keine Wirkung auf Fortpflanzungsstätten (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 betriebsbedingt) |

4.2.1 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Der Seeadler kommt mit zwei Horsten im untersuchten Gebiet vor. Die geplanten WEA liegen alle außerhalb der Prüfbereiche des Horstes in den Langenlehstener Tannen auf Schleswig-Holsteinischer Seite, der sich am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet. Die WEA W2, W4, W5, W8 und W9 liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Horstes am östlichen Rand der Valluhner Tannen. Zudem liegt W6 innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (siehe Abbildung 8).

Für die Anlagen im zentralen Prüfbereich ist laut § 45b Abs. 3 BNatSchG in der Regel ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Vögel anzunehmen. Neben der Be- trachtung der Prüfradien ist im Falle des Seeadlers vor allem die Einbeziehung von Nahrungsgewässern relevant, welche in einem Umkreis von 5 km um den Horst betrachtet werden. Potenziell relevant sind Seen mit einer Größe von mindestens 5 ha, Küstengewässer und ggf. Flusstäler (LUNG M-V 2016a). Im Unter- suchungsraum sind dies die beiden im Gebiet liegenden Kiesseen sowie der Schaalsee nördlich des Un- tersuchungsraumes (siehe Abbildung 9). Die Anlagen W2 und W4 liegen sowohl innerhalb des potenziellen Flugkorridors als auch innerhalb des 200 m-Puffers um die Kiesseen. In diesem Bereich ist die Aufenthalts- wahrrscheinlichkeit und damit auch das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht. Die Anlagen W5, W8 sowie W9 befinden jedoch sich außerhalb des potenziellen Flugkorridors zu den Nahrungsgewässern und stellen somit kein Hindernis dar, so dass es zu keinem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt.

Im Ergebnis der Abprüfung der Verbotstatbestände für den Seeadler ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Anlagen W2 und W4 signifikant erhöht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch eine temporäre Abschaltung der Windenergieanlagen während der größten Risikophase vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Phase der Jungenaufzucht sowie des Flüggewerdens der Jungtiere und soll über vier Wochen zwischen Mai und Juni erfolgen (AFB-V4).

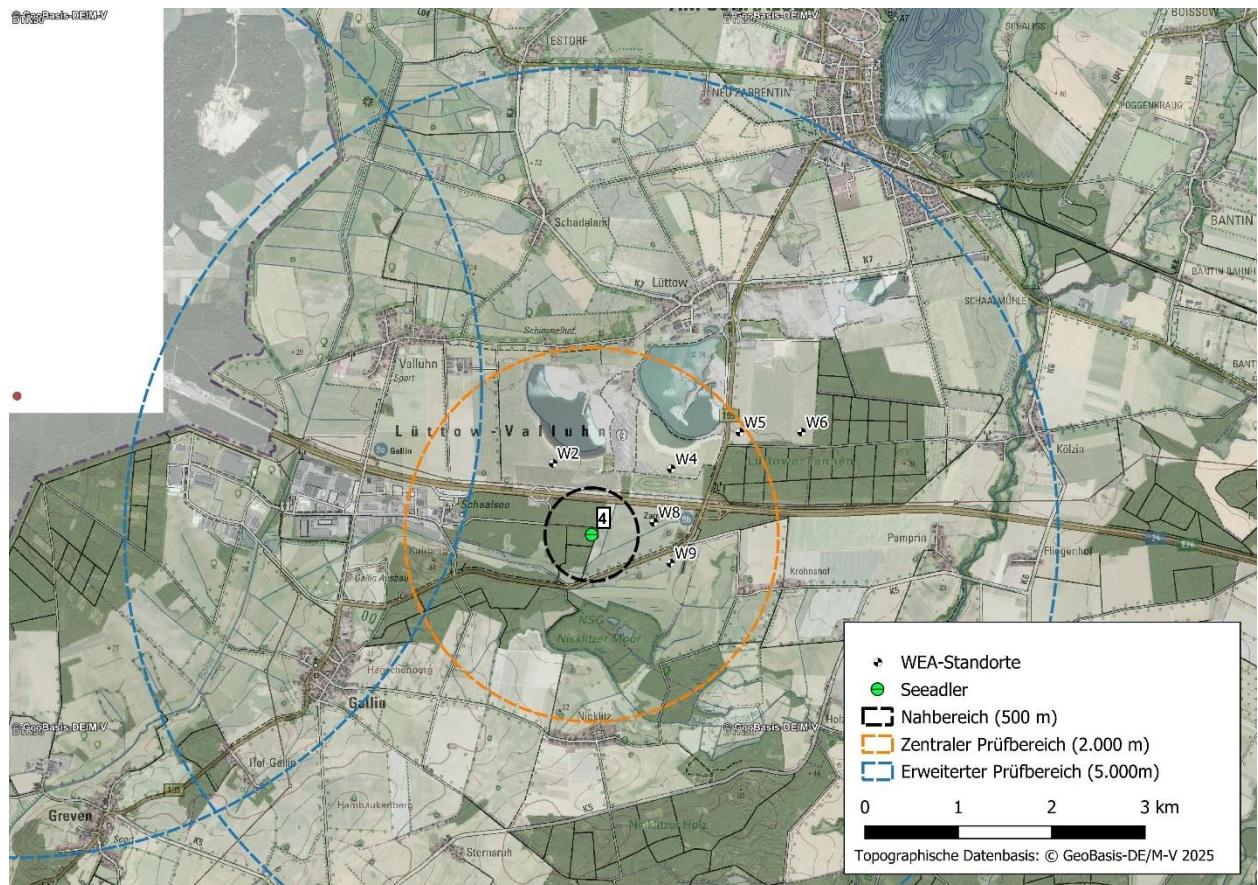


Abbildung 8: Seeadlerhorste und Prüfbereiche sowie geplante WEA-Standorte

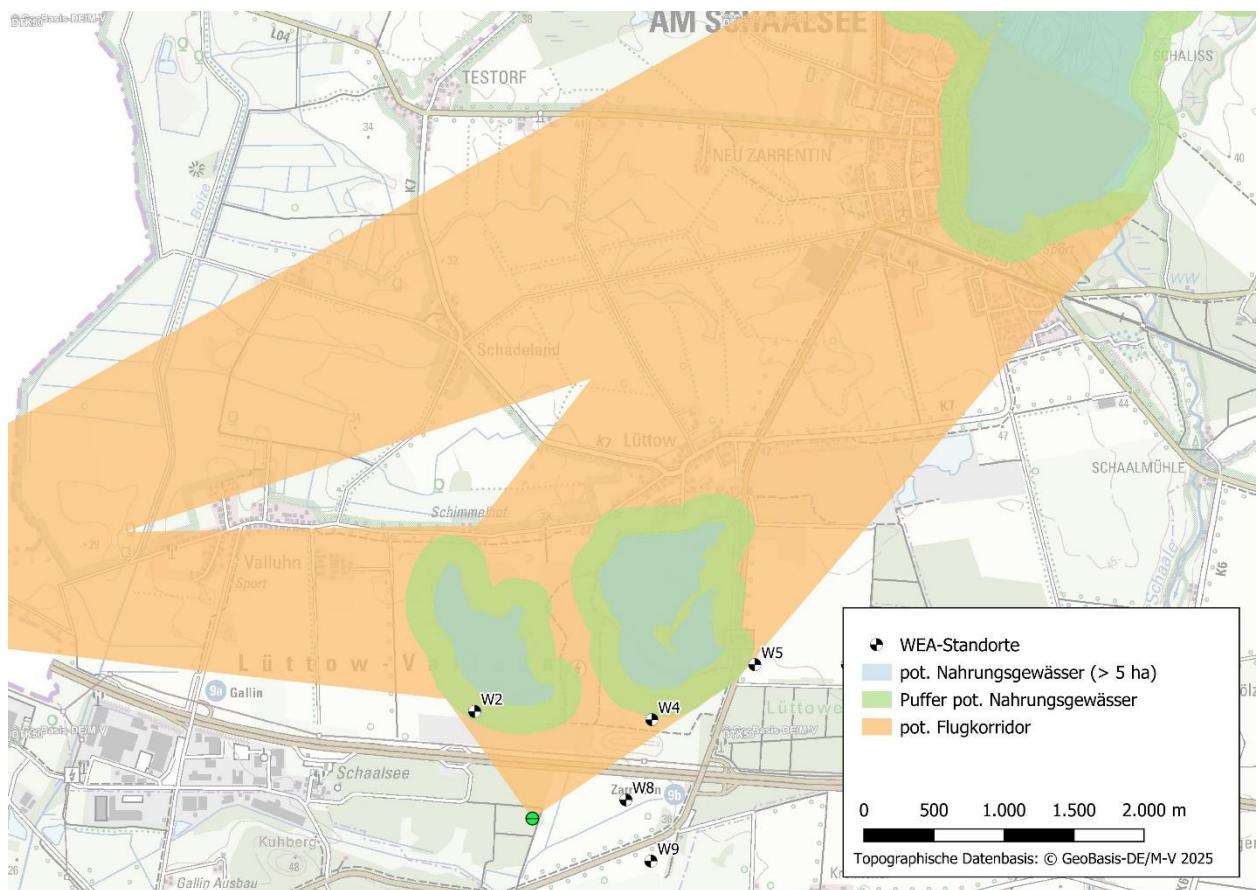


Abbildung 9: Nahrungsgewässer des Seeadlers (Stillgewässer > 5 ha) mit 200 m Pufferbereich und potenzielle Flugkorridore

4.2.2 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan kommt mit einem Horst im untersuchten Gebiet vor. Die Anlage W6 befindet sich im Nahbereich, W5 im zentralen Prüfbereich des Horstes. Die Anlagen W2, W4, W8 und W9 liegen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs des Horstes (Abbildung 10).

Die Lage der geplanten Anlagen W2, W4, W8 und W9 im erweiterten Prüfbereich führt zu keinem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko. Nur wenn aufgrund besonderer struktureller Gegebenheiten eine im Vergleich zum Umfeld deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich des Gefahrenbereichs, also der vom Rotor überstrichenen Fläche, der Windenergieanlage gegeben ist, kann ausnahmsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen (AGATZ 2023). Im zu prüfenden Fall liegt eine Konstellation vor, die durch die Bodenbearbeitung nicht dauerhaft, aber für eine bestimmte Zeit eine Attraktivitätserhöhung aufweist, die der Aktivität im zentralen Prüfbereich entsprechen kann. Ein solches Ereignis kann jedoch im gesamten erweiterten Prüfbereich auftreten und stellt somit für sich genommen keinen besonderen Umstand dar. Darüber hinaus stellen vor allem die Grünlandflächen westlich von Valluhn für das ansässige Brutpaar attraktive Nahrungsflächen dar. Ein regelmäßiger Überflug der Anlagen W2, W4, W8 und W9 ist zur Nahrungssuche somit nicht gegeben.

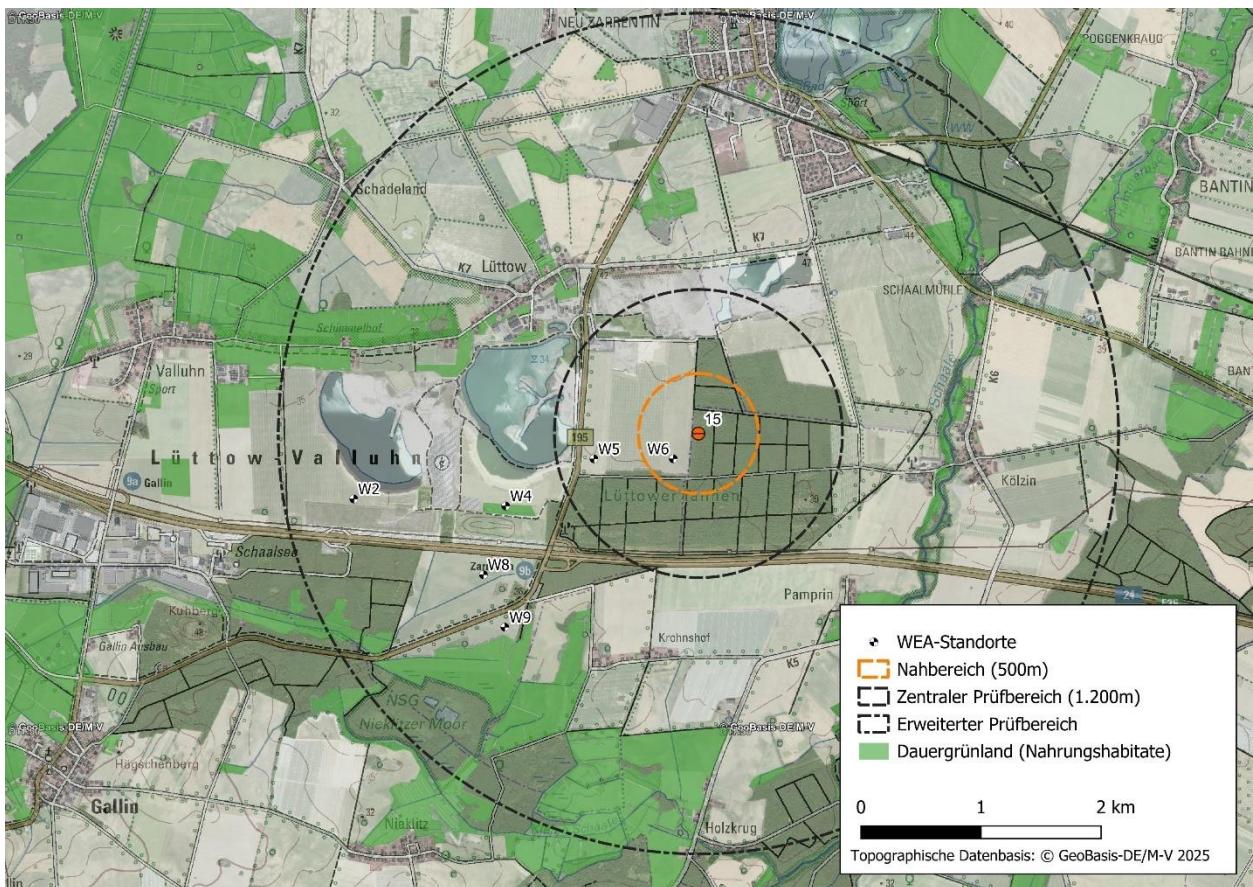


Abbildung 10: Rotmilanhorst und Prüfbereiche sowie geplante WEA-Standorte

Für die Anlage W5 im zentralen Prüfbereich ist laut § 45b Abs. 3 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Vögel anzunehmen. Um das Eintreten von anlagenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern, wird die Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungereignissen auf Flächen im Umkreis von 250 Metern festgelegt [AFB-V5]. Die Maßnahmen ist auch für W6 im Nahbereich anzuwenden. Durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG besteht zwar ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich. Dieses Risiko kann jedoch durch die Abschaltung zu Bewirtschaftungereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest gemindert werden.

Innerhalb des Nahbereichs von 500 m des Rotmilans befindet sich die Anlage W6. Daher ist für die Art eine signifikante Risikoerhöhung gem. § 45b Abs. 2 i.V. mit § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG anzunehmen, die nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gebracht werden können. Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind daher die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

4.2.2.1 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 Nr. 1 bis 6

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG ist der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient damit der öffentlichen Sicherheit. Des Weiteren sind zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zusammenhang mit § 45b Abs. 8 BNatSchG zu prüfen und darzulegen. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen sind im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen in Modifikation zu § 45 Abs. 4 BNatSchG nachzuweisen, dass für das geplante Vorhaben:

- gem. § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- gem. § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG sich der Erhaltungszustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung oder auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert.

Mit dem vorliegenden Antrag wird dargelegt, dass die einschlägigen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG für den Rotmilan vorliegen und eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen ist (§ 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG). Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 Nr. 1 bis 6

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG steht der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

4.2.2.2 Zumutbare Alternativen

Als Alternativen kommen alternative Standorte, unterschiedliche Größenordnungen oder auch andere Aktivitäten, Prozesse und Methoden in Betracht. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet jedoch als zumutbare Alternative bereits deshalb aus, weil zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der öffentlichen Sicherheit für das Vorhaben sprechen. Eine Alternative liegt immer nur dann vor, wenn das Projekt erhalten bleibt. Von einer Alternative kann deshalb nicht gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft. Eine Änderung des Vorhabens, mit der die in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht erreicht werden können, kann vom Antragsteller nicht verlangt werden.

Die sechs geplanten Windenergieanlagen befinden sich vollständig in einer Gebietskulisse, welche sich mit dem 4. Entwurf der Teilstreitbeschreibung des Regionalen Raumplanungsprogramms Westmecklenburg überlagert.

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG befindet sich der Standort in einem Planungsraum ohne planerische Ausweisungen, der keine Ausschlusswirkung erzeugt, so dass eine Prüfung der Standortalternativen erforderlich wird. Entsprechend § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG soll innerhalb eines Suchraums von 20 km Radius geprüft werden, ob alternative Standorte zur Verfügung stehen.

Die Beurteilung erfolgte auf Grundlagen frei verfügbarer Umweltinformationen. Dazu wurden mittels einer GIS-Analyse unter Verwendung von Ausschlusskriterien (Tabelle 2) Bereiche ermittelt, auf denen die Errichtung von WEA nicht möglich ist.

Tabelle 9: Ausschlusskriterien Alternativenprüfung

| Ausschlussflächen | Begründung |
|--|--|
| Siedlung, inkl. 1.000 m Umfeld | Ausschlusskriterium gem. Planungserlass „Wind an Land“ vom 07.02.2023 |
| Naturschutzgebiete* | Ausschlusskriterium gem. Planungserlass „Wind an Land“ vom 07.02.2023 |
| Biosphärenreservate* | Ausschlusskriterium gem. Planungserlass „Wind an Land“ vom 07.02.2023 |
| Europäische Vogelschutzgebiete | Ausschlusskriterium gem. Planungserlass „Wind an Land“ vom 07.02.2023 |
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung* | Es handelt sich bei diesen Schutzgebieten um naturschutzfachlich bedeutende Bereiche, die nicht als Alternativstandort gewählt werden können, da grundsätzlich ein hohes Konfliktpotential anzunehmen ist |
| Wald | Überwiegend stellen Wälder ein Ausschlusskriterium gem. Planungserlass „Wind an Land“ vom 07.02.2023 dar. Des Weiteren kann ein Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten innerhalb der Waldflächen nicht ausgeschlossen werden, so dass ein hohes Konfliktpotential gegeben ist und diese Bereiche keine Alternativstandorte darstellen |
| Rotmilan Aktionsraum (UMWELTPLAN 2021) | Innerhalb der ausgewiesenen Habitat-Eignungsräume besteht für die Planung von Windkraftanlagen ein erhöhtes Konfliktpotential, so dass diese Flächen nicht als Alternativstandorte zu Verfügung stehen. |
| Vorrangflächen Windenergie 4. Entwurf RREP WM (RPV WM 2024), | Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass die Flächen der Vorranggebiete nicht mehr zur Verfügung stehen, da bei einem Großteil der Gebiete bereits Genehmigungsverfahren laufen (bspw. Kloddrum, Gresse oder Parum – vgl. www.upv-verbund.de). |
| Bundesstraße, Autobahn, Bahnlinie, Kabeltrassen (ohne Darstellung) | Zu Verkehrs wegen ist grundsätzlich ein Mindestabstand einzuhalten, der die Suche nach einem Alternativstandort zusätzlich einschränkt. |

Bei Anwendung der definierten Ausschlusskriterien ist festzustellen, dass praktisch der gesamte Raum mit Restriktionen versehen ist. Des Weiteren konnten mit den verfügbaren Daten nicht alle Splittersiedlungen erfasst werden, so dass gerade im nördlichen Teil zusätzlich noch weitere Flächen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Daten zu weiteren raumgreifenden Einschränkungen wie Flugsicherung, Radarsysteme oder militärischen Restriktionsbereichen sind nicht verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der nutzbare Raum für die vorgesehene Anlagenkonfiguration weiter eingeschränkt wird.

Darüber hinaus sind andere potenzielle Windenergiegebiete, die aber keine Errichtung von sechs Windenergieanlagen mit vergleichbarem Energieertrag ermöglichen, ausgeschlossen, da es sich dann zum einen um ein anderes Projekt handeln würde. Zum anderen kann dann auf der potenziellen Fläche kein Windenergieprojekt mit derselben Kapazität für die Stromerzeugung aus Windenergienutzung realisiert werden, weshalb diese Flächen auch aus diesem Grunde als zufriedenstellende Alternativlösung ausscheiden (vgl. Art. 3a der EU-Notfallverordnung).

Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass an anderen Standorten artenschutzrechtliche Belege gegen die Genehmigungsfähigkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens sprechen könnten.

Weiterhin wurden bei Ausweisung der Vorrangflächen die landesweit verbindlichen Ausschlusskriterien mit dem Ergebnis angewendet, dass auf ca. 94,4 % der Fläche der Planungsregion keine Eignung für Vorranggebiete gegeben war (RPV WM 2024). Vor diesem Hintergrund ist ein Alternativstandort für die geplanten WEA nicht gegeben.

Zudem hat der Projektträger keinen Zugriff auf andere Vorhabenstandorte, auf denen die Windenergieanlagen wie beantragt errichtet und in gleichwertiger Weise betrieben werden könnten. Aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Vorhabenstandorte sowie der Einschränkung auf Vorranggebiete Windenergie kommen Standortalternativen nicht in Betracht. Der Vorhabenträger muss sich nicht auf eine Fläche verweisen lassen, die ihm rechtlich oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht, weil er sie nicht pachten

oder sich nicht aneignen kann (UMK-Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben, Stand 13.05.2020, S. 12).

Alternativstandorte für den vom Bemessungskreis überlagerten schleswig-holsteinischen Teil sind auch nicht gegeben. Neben zahlreichen Natura 2000-Gebieten sowie den waldreichen Standorten zwischen Ratzeburg und Büchen liegen nur wenige geeignete Flächen. Auch wird davon ausgegangen, dass die Potenzialflächen für Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Es besteht eine geringfügige Überschneidung mit Niedersachsen. Aufgrund der Nähe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, sowie dem SPA-Gebiet „Niedersächsische Mittelalbe“ (DE 2832-401) bestehen keine Möglichkeiten zur Errichtung von WEA.

Im Ergebnis kann deshalb festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine zumutbare räumliche Alternative gegeben ist.

4.2.2.3 Wahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes

Gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG ist als Ausnahmeveraussetzung darzulegen, dass sich trotz Ausnahmeregelung der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Dabei gilt, dass es gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ausreichend ist, dass sich im Gegensatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der auf die lokale Population einer Art abstellt, der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art erfolgt also nicht zwangsläufig mit dem Verlust eines lokalen Reviers. Es ist folglich gem. § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG sowie der gängigen Rechtsprechung nicht ausschließlich auf den Erhaltungszustand der von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Population abzustellen.

Wenn festgestellt werden kann, dass der Erhaltungszustand der Population in ihrem Verbreitungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern (oder auf Bundesebene) zumindest stabil bleibt, kommt eine Ausnahmeverteilung in Betracht (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 08. Juli 2009 - 8 C 10399/08, Rn. 291). Des Weiteren ist bei häufig vorkommenden Arten „*regelmäßig davon auszugehen, dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben können, weil die lokalen Populationen solcher allgemein häufigen Arten natürgemäß Ausdehnungen haben, die es ohne weiteres ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert, wird*“ (OGV Koblenz, Urt. v. (8 C 10240/18) mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 (9 A 3/06))

Davon ausgehend kann im Hinblick auf den Rotmilan eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Mecklenburg-Vorpommern durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. In der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns wurde für den Rotmilan kurzfristig zwar ein Rückgang eingeschätzt aber langfristig ein stabiler Trend konstatiert (VÖKLER et al. 2014). Des Weiteren wird der Rotmilan in der Roten Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) als nicht mehr gefährdet eingestuft und auch hier langfristig ein stabiler Trend festgestellt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Rotmilans ist zudem deshalb auszuschließen, da hier nur ein einziger Horststandort betroffen ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 05.10.2022 (10 S 1485/21)). Es ist daher davon auszugehen, dass die Populationen des Rotmilans sowohl auf der Ebene Mecklenburg-Vorpommerns als auch auf Bundesebene in dem aktuellen Erhaltungszustand verbleiben können, d.h. der Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern wird.

4.2.2.4 Fazit

Für den Rotmilan wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens konnten die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG

- das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses

- das Fehlen von zumutbaren Alternativen
- die Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen der beeinträchtigten Arten erbracht werden.

Somit liegen die einschlägigen Ausnahmevervoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die oben genannte Art vor. Die Ausnahme ist daher gem. § 45b Abs. 8 Nr. 6 BNatSchG zu erteilen.

4.2.3 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Es wurden fünf besetzte Horste der Art in der Umgebung nachgewiesen. Die Anlagen W4, W5, W6, W8 und W9 befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches von je mindestens einem Horst (Abbildung 11). Nach § 45 b Abs. 4 BNatSchG gilt im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare als nicht signifikant erhöht. Eine Ausnahme bildet eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen. Durch die Anlagen findet keine nennenswerte Verschattung innerhalb des erweiterten Prüfbereiches statt. Alle Horste befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Grünlandflächen, sodass eine regelmäßige Durchquerung des Vorhabenbereiches ausgeschlossen ist. Beim UG handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen, welche für den Weißstorch nur eine geringe Attraktivität als Nahrungshabitat besitzen.

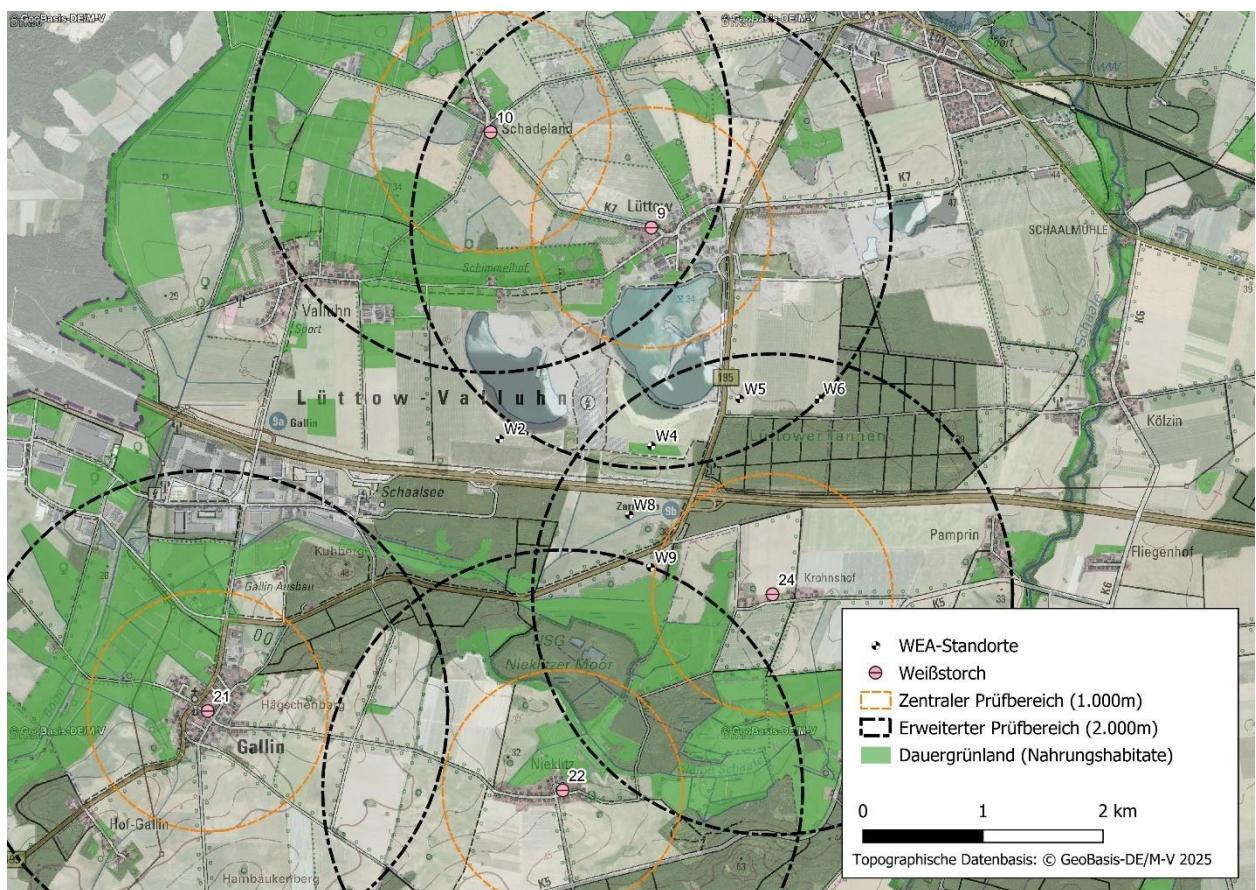


Abbildung 11: Weißstorchhorste mit erweitertem Prüfbereich und geplante WEA-Standorte

Das Umfeld der Anlagenstandorte weist demnach keinen besonderen Wert als Nahrungsrevier für den Weißstorch auf. Im erweiterten Prüfbereich liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor, wenn aufgrund besonderer struktureller Gegebenheiten eine im Vergleich zur Umgebung signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich des Rotorkreises als Gefahrenbereich der WEA besteht. Im zu prüfenden Fall liegt eine Konstellation vor, die durch die Bodenbearbeitung nicht dauerhaft, aber für eine bestimmte Zeit eine Attraktivitätserhöhung aufweist, die der Aktivität im zentralen Prüfbereich entsprechen kann. Ein solches Ereignisse kann jedoch im gesamten erweiterten Prüfbereich auftreten und stellt somit für sich genommen keinen besonderen Umstand dar. Darüber hinaus sind die Begriffe „artspezifische Habitatnutzung“ und „funktionale Beziehungen“ des §45b Abs.4 nicht näher definiert, so dass hier die bisherigen Vorgaben der aktuell gültigen AAB M-V (LUNG M-V 2016) herangezogen werden können. Demnach tritt ein Verstoß gegenüber dem Tötungsverbot ein, wenn WEA auf Grünland oder in Verschattungsbereichen oder in Flugkorridoren zu diesen Nahrungsflächen errichtet werden. Unter Anwendung der Beurteilungshilfe liegt kein Verstoß gegenüber § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG vor.

4.2.4 Weitere Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2022 wurden im Umkreis von 200 Metern zum Vorhabenstandort 69 Brutvogelarten nachgewiesen. Für die Artengilden der Freibrüter, Bodenbrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. das Störungsverbot durch das Bauvorhaben nicht in Gänze auszuschließen.

Tabelle 10: Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden, fett: geschützte oder gefährdete Arten

| Artengilde | Arten |
|---|--|
| Bodenbrüter* | Baumpieper, Blässhuhn, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Jagdfasan, Kiebitz, Rebhuhn, Reiherente, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Stockente, Wiesenpieper |
| Freibrüter bzw. gehölzgebundene Bodenbrüter | Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergeoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp |
| Nischen-, Höhlenbrüter | Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Uferschwalbe, Waldbaumläufer |

*bodenbrütende Arten und Arten mit Bindung an Röhricht/Gewässer

Im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten wird die Bodenvegetation in Anspruch genommen, die eine Funktion als Brutplatz besitzt. Es besteht daher die Gefahr der Tötung / Verletzung von insbesondere bodenbrütenden Arten und deren Entwicklungsformen. Mit Umsetzung einer **Bauzeitenregelung [AFB-V3]** werden Tötungen / Verletzungen von Individuen und Beschädigungen / Zerstörungen von Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Eine Entnahme von Gehölzbeständen sowie Überbauungen von Gewässerstrukturen ist nicht Gegenstand der Planung. Zudem können während des Baubetriebs Störungen vor allem in Form von Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen in umliegenden Bruthabitateen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die erforderlichen Bauarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Bauzeitbeschränkung) zu realisieren. Im Zuge der Baufeldfreimachung sollen Baumschnittmaßnahmen an einem Baum einer Baumreihe an der B 195 im Zuge der Errichtung der temporären Zuwegung zu WEA W8 erfolgen. Durch den Eingriff kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Nischen- und Höhlenbrütern beeinträchtigt werden, so dass eine Baumkontrolle erforderlich wird **[AFB-V6]**.

5 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (**continuous ecological functionality-measures**)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Damit sind gleichfalls potenzielle Verbotstatbestände beizulegen. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich.

Tabelle 11 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der umweltrechtlichen Belange im Rahmen der Errichtung der WEA im Windpark Lüttow-Valluhn.

Tabelle 11: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

| Nr. | Bezeichnung der Maßnahme | Artengruppe |
|---------------------------------|---|--|
| FFH-RL Anhang IV und Vogelarten | [AFB-V1] Abschaltung und Höhenmonitoring | Fledermäuse |
| | [AFB-V2] Einrichtung eines Reptilienschutzzauns & Besatzprüfung | Reptilien |
| | [AFB-V3] Bauzeitenregelung | Alle Brutvögel |
| | [AFB-V4] Phänologiebedingte Abschaltung | Seeadler |
| | [AFB-V5] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen | Rotmilan |
| | [AFB-V6] Baumkontrolle | Fledermäuse, Höhlen- und Nischenbrüter |

Die funktionsgerechte Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen ist durch eine fachkundige Bauüberwachung zu begleiten. Die konkreten Aufgabenbereiche dieser **naturschutzfachlichen Bauüberwachung** werden in den jeweiligen Maßnahmenblättern beschrieben.

5.1 Vermeidung

5.1.1 [AFB-V1] Abschaltung der WEA zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring

| Maßnahmenblatt | | | | | | | | | | |
|---|---|--|---|-------------------------------------|---------------------------------------|---|------------------------------------|--|---|--|
| Nummer/ Bezeichnung | AFB-V1 | Abschaltung der WEA zu Zeiten erhöhter Frequentierung durch Fledermäuse und Höhenmonitoring | | | | | | | | |
| Maßnahmentyp | <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF) | | | | | | | | |
| Art / Artengilde | Fledermäuse | | | | | | | | | |
| Konflikt | <p>Die geplanten WEA liegen in weniger als 250 m Entfernung zu potenziell bedeutenden Lebensräumen von Fledermäusen. Diese umfassen Gewässer und diverse Gehölzstrukturen (Baumreihen, Hecken, Waldränder). In einem bedeutenden Fledermauslebensraum geht die AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Rotoren der Anlagen aus, da diese Habitatstrukturen häufig als Flugstraßen und Jagdgebiete genutzt werden. Es kann sowohl zum direkten Totschlag durch die Rotorbewegung kommen als auch zur indirekten Tötung in Form eines Barotraumas aufgrund der erzeugten Druckunterschiede hinter den Rotorblättern.</p> | | | | | | | | | |
| Umfang und Lage | Alle geplanten WEA | | | | | | | | | |
| Beschreibung | <p>Die pauschalen Abschaltzeiten für WEA innerhalb von bedeutsamen Fledermauslebensräumen sind nach der AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) definiert. Abgeschaltet werden muss im Zeitraum vom <u>01. Mai bis zum 30. September</u>, sofern folgende Kriterien <u>gleichzeitig</u> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Uhrzeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang – Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe: < 6,5 m/s – Niederschlag: < 2 mm/h | | | | | | | | | |
| Sicherung/ Überwachung | <p>Nach Errichtung der Anlagen kann durch den Antragsteller eine Spezifizierung der Abschaltzeiten im Rahmen eines Höhenmonitorings vorgenommen werden. Dazu kann nach Errichtung der WEA eine akustische Kontrolluntersuchung während der ersten zwei Betriebsjahre in Gondelhöhe durchgeführt werden. Das Höhenmonitoring findet im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. statt. Die erforderlichen Abschaltzeiten sind mit dem jeweils aktuellen ProBat-Tool (ProBat v7.1 Stand 03/2022) zu ermitteln. Sollte ein Monitoring erfolgen, sind die Anforderungen der AAB für die Errichtung und den Betrieb von WEA, Teil Fledermäuse, Kapitel 4.3 (LUNG M-V 2016b) einzuhalten.</p> | | | | | | | | | |
| Durchführung | <input type="checkbox"/> vor Baubeginn | <input type="checkbox"/> mit Baubeginn | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> während der Bauzeit | <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens | | | | | | | | |
| Beeinträchtigung | <table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> vermieden</td> <td><input type="checkbox"/> vermindert</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausgeglichen</td> <td><input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> ersetzbar</td> <td><input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</td> <td><input type="checkbox"/> nicht ersetzbar</td> </tr> </table> | | <input checked="" type="checkbox"/> vermieden | <input type="checkbox"/> vermindert | <input type="checkbox"/> ausgeglichen | <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung | <input type="checkbox"/> ersetzbar | <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung | <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar |
| <input checked="" type="checkbox"/> vermieden | <input type="checkbox"/> vermindert | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> ausgeglichen | <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> ersetzbar | <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar | | | | | | | | | |

5.1.2 [AFB-V2] Einrichtung eines Reptilienschutzzauns & Besatzprüfung

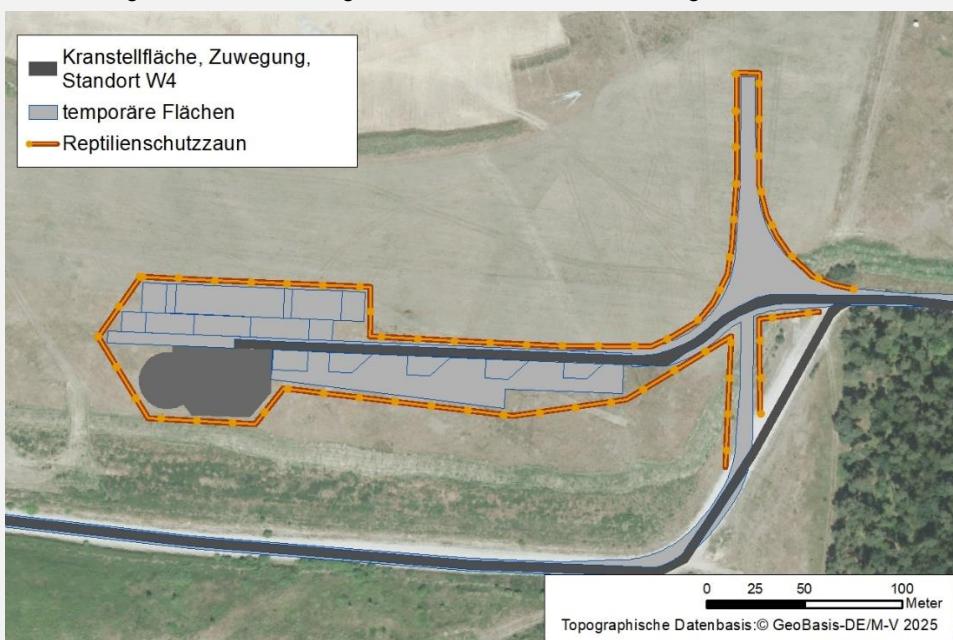
| Maßnahmenblatt | |
|-----------------------------------|---|
| Nummer/ Bezeichnung | AFB-V2 Einrichtung eines Reptilienschutzzauns & Besatzprüfung |
| Maßnahmentyp | <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme |
| Art / Artengilde | Reptilien, insbesondere Zauneidechse |
| Konflikt | Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Habitate von Zauneidechsen geschädigt bzw. zerstört. Hierdurch kann es zur Tötung und/oder Verletzung von Zauneidechsenindividuen kommen. |
| Umfang und Lage | WEA 4 |
| Beschreibung | <p>Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten kann aufgrund der Habitateignung im Baubereich nicht ausgeschlossen werden. Dieser ist durch einen geeigneten Folienschutzaun zu sichern. Die Errichtung des Reptilienschutzaunes muss vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein.</p> <p>Der Abfang erfolgt bei günstigen Witterungsbedingungen ab Anfang April. Die Tiere sind in angrenzende Habitate außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Werden im Zuge der ersten Abfangphase (mind. 3 Termine) keine Tiere im Baufeld festgestellt, kann das Abfangen in Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzeitig beendet werden.</p>  |
| Sicherung/ Überwachung | Vor der baulichen Inanspruchnahme kann das Baufeld der W4 durch eine fachkundige Person im Zeitraum von Anfang April bis September auf das Vorhandensein von Eidechsen überprüft werden. Dabei sind vier Begehungen und Kontrollen der Flächen bei geeigneten |

Abbildung 12: Mögliche Lage des Schutzauns für den Bereich der WEA 4 – Der genaue Standort wird durch die ÖBB festgesetzt

Die Auszäunung erfolgt mit einem mobilen Schutzaun. Der Zaun sollte mindestens 50 cm hoch sein und 10 cm tief ins Erdreich eingebunden sein. Als Material ist PVC-Plane zu verwenden. Sollte es zur Beschädigung des Zaunes während der Bauarbeiten kommen, muss dieser an den entsprechenden Stellen erneuert werden. Für die Durchführung der Abfangaktion sind aus Gründen der Übersichtlichkeit hohe Vegetation streifenweise zu mähen. Der Zaunbau und die Mahd sind außerhalb der Aktivitätszeiträume der Tiere durchzuführen.

| | | | |
|-------------------------|---|--|--|
| | Wetterverhältnissen durch erforderlich. Bei einem Nachweis von Zauneidechsen auf den baulich beanspruchten Flächen müssen diese vor dem geplanten Eingriff abgesammelt und geborgen werden. | | |
| Durchführung | <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit | <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens | |
| Beeinträchtigung | <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar | |

5.1.3 [AFB-V3] Bauzeitenregelung Avifauna

| Maßnahmenblatt | | | |
|-----------------------------------|---|---|---|
| Nummer/ Bezeichnung | AFB-V3 | Bauzeitenregelung zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten | |
| Maßnahmentyp | | <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme |
| | | <input type="checkbox"/> Gestaltungmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme |
| Konflikt | Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Es können Störungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Reize durch Baufahrzeuge und Personen entstehen. Durch intensive Nutzung von Offenlandflächen für Lagerung von Bau- oder Füllmaterial sowie die Scheuchwirkung durch sich bewegende Fahrzeuge und Menschen können Vögel in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden. Nicht zuletzt können Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geeignete Nisthabitatem versehentlich zerstört, beschädigt oder verändert werden. | | |
| Umfang und Lage | Alle WEA Gesamter Eingriffsbereich – Bau- und Lagerflächen | | |
| Beschreibung | Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen (Freistellen und Anlegen der Bau-/Zufahrtswege und Aufstellflächen) sowie Baumaßnahmen (Wege-, Fundamentbau, Errichtung WEA) sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar zulässig. | | |
| Sicherung/ Überwachung | Bei Abweichungen von der Bauzeitenregelung ist eine fachkundige Baubegleitung zwingend mit einzubeziehen, um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG insbesondere für sensible Arten verhindert werden. Beginnen die Bauarbeiten vor Anfang März und ist eine Fertigstellung außerhalb der Brutzeiten nicht möglich, ist die Bautätigkeit ohne Unterbrechung durchzuführen, sodass die damit verbundenen Scheuchwirkungen und die Vegetationsfreiheit der Baufläche eine potenzielle Ansiedlung von Brutpaaren (insbesondere Bodenbrüter) verhindern. Bei einer Unterbrechung der Bauarbeiten müssen im Rahmen der Baubegleitung aktive Vergrämungsmaßnahmen bzgl. der Avifauna ergriffen werden (z.B. Installation von Flatterbändern, Anlage von Schwarzbrachen). | | |
| Durchführung | <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn | <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn | |
| | <input type="checkbox"/> während der Bauzeit | <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens | |
| Beeinträchtigung | <input checked="" type="checkbox"/> vermieden | <input type="checkbox"/> vermindert | |
| | <input type="checkbox"/> ausgeglichen | <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung | |
| | <input type="checkbox"/> ersetzbar | <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung | |
| | <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar | |

5.1.4 [AFB-V4] Phänologiebedingte Abschaltung

| Maßnahmenblatt | | | |
|--------------------------------|---|---|--|
| Nummer/ Bezeichnung | AFB-V4 Phänologiebedingte Abschaltung | | |
| Maßnahmentyp | <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme | |
| | <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme | |
| Konflikt | Die Anlagenstandorte W2 und W4 befinden sich im zentralen Prüfbereich des Horst Seeadlerhorsts bzw. innerhalb des potenziellen Flugkorridors des Seeadlers zu relevanten Nahrungsgewässern oder in deren unmittelbarem Umfeld (< 200 m). Durch den Betrieb der WEA erhöht sich das Tötungsrisiko durch die Rotoren der WEA für die Art signifikant. | | |
| Umfang und Lage | W2, W4 | | |
| Beschreibung | <p>Der gesetzgeberisch vorgegebene Abschaltzeitraum umfasst nur einen Teil der Brut- und Aufzuchtzeit, die mit einer erhöhten Nutzungsintensität des Brutplatzes verbunden ist. Bei der Festsetzung phänologiebedingter Abschaltzeiten ist insbesondere auf die Phase höchster Aktivität, d.h. die Jungenaufzucht zu beachten.</p> <p>Das Zeitfenster der Jungenaufzucht erstreckt sich beim Seeadler Arten auf folgende Zeiträume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaltung von W2 und W4 über vier Wochen zwischen Mai und Juni von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windstärken unter 16 m/s und Niederschlag unter 10 mm/h. <p>Sofern nachweislich das Revier aufgegeben wurde, können die phänologiebedingten Abschaltungen aufgehoben werden. Für den Seeadler gilt bei Abwesenheit über 10 Jahre das Revier als aufgegeben (LUNG M-V 2016c). Darüber hinaus können die angenommenen Flugkorridore im Rahmen eines Monitorings durch den Antragsteller überprüft werden. Sollten sich dabei Abweichungen ergeben bzw. die potenziellen Flugkorridore nur unregelmäßig oder gar nicht vom Brutpaar genutzt werden, kann die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden. Hierzu sind vor allem während der Hauptaktivitätszeiten des Seeadlers, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (Mai bis Juni), die Hauptflugrouten, Flughöhen und Aktivitätsmuster durch standardisierte Sichtbeobachtungen zu erfassen.</p> | | |
| Durchführung | <input type="checkbox"/> vor Baubeginn | <input type="checkbox"/> mit Baubeginn | <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens |
| Beeinträchtigung | <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar | |

5.1.5 [AFB-V5] Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen

| Maßnahmenblatt | | |
|-------------------------|---|---|
| Nummer/ Bezeichnung | AFB-V5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssereignissen | |
| Maßnahmentyp | <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme |
| Konflikt | Sobald die geplanten WEA in Betrieb gehen, erhöht sich gem. BNatSchG (Anlage 1) das Tötungsrisiko durch den Rotor der WEA für den Rotmilan signifikant. | |
| Umfang und Lage | Bei Bewirtschaftung der Ackerschläge innerhalb von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der geplanten W5, W6 | |
| Beschreibung | <p>Nach Anlage 1 BNatSchG trägt „Die Abschaltung bei Bewirtschaftungssereignissen [...] regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteils-wirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungssereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Die Abschaltung erfolgt im Falle der Grünlandmäh, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens. Der Zeitraum ist auf den 1. April bis 31. August jeden Jahres festgelegt. Die WEA müssen mit Beginn des Bewirtschaftungssereignisses bis einschließlich des Folgetages nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet werden. Betroffen sind alle Flächen in weniger als 250 m Abstand vom Mastfuß.</p> <p>Die Maßnahme ist zu dokumentieren (Datum, Grund der Abschaltung sowie Abschaltzeiten) und das Protokoll bis spätestens Ende September des jeweiligen Jahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> | |
| Durchführung | <input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit | <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens |
| Beeinträchtigung | <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input checked="" type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar |

5.1.6 [AFB-V6] Baumkontrolle

| Maßnahmenblatt | | |
|-----------------------------------|---|--|
| Nummer/ Bezeichnung | AFB-V6 | Baumkontrolle |
| Maßnahmentyp | <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme |
| Art / Artengilde | Fledermäuse, Höhlen- und Nischenbrüter | |
| Konflikt | Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Eingriffe in Gehölze, welche eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse aufweisen können, geplant. Neben dem Verlust von Habitatstrukturen ist eine Tötungs-Verletzungsgefahr von Individuen durch Rodungsabreiten möglich. | |
| Umfang und Lage | Schaffung der Baufreiheit Zufahrt W8 | |
| Beschreibung | <p>Zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von höhlen- bzw. nischenbrütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten ist eine detaillierte Besatzkontrolle des beeinträchtigten Baumes erforderlich. Bei Positivnachweis von Fledermäusen sind in Abhängigkeit von der Quartiersstruktur weitere Maßnahmen vor den Arbeiten umzusetzen (z.B. Aussetzen der Arbeiten, Umsiedlung von Individuen bzw. Verschluss der Struktur nach Ausflug).</p> <p>Generell gilt, dass Gehölzentnahmen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./ 29. Februar zulässig sind. Darüber hinaus bedarf es bei gesetzlich geschützten Bäumen gem. § 18 NatSchAG M-V einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> | |
| Sicherung/ Überwachung | Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes ist eine fachkundigen Umweltbaubegleitung über den gesamten Bauzeitraum einzubinden, welche umfassend sichergestellt ist, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Zudem sind Gehölzentnahmen und generell die Eingriffsflächen auf das nötigste Maß zu begrenzen (§ 15 BNatSchG). | |
| Durchführung | <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit | <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens |
| Beeinträchtigung | <input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar | <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar |

6 Fazit

Die NaturStromProjekte GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im künftigen Vorranggebiet Windenergie 35/24 „Lüttow-Valluhn“ (siehe Abbildung 1; RPV WM 2024). Dabei sollen fünf WEA des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von 6.8 MW aufgestellt werden und eine WEA des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7.0 MW. Zur Analyse der artenschutzrechtlichen Konflikte wurde die Institut biota GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Dieser soll das Vorhaben auf Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG prüfen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung können Beeinträchtigungen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien entstehen. Für die Anlagen W4 und W5 ist durch die Lage innerhalb des 500 m Umkreises um einen Gänseeschlafplatz der Kategorie B gem. AAB M-V 2016a das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG betroffen. Die vom Kiessee erfüllte ökologische Funktion bleibt jedoch uneingeschränkt aufrechterhalten, da im Umfeld – insbesondere durch benachbarte Gewässer sowie den nördlich gelegenen Schaalsee – weitere geeignete Strukturen vorhanden sind, die als Schlafplätze genutzt werden können. Demnach liegt trotz Beeinträchtigung der Ruhestätte kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot vor, da für rastende Vögel weitere geeignete Gewässer vorhanden sind, die von den Tieren genutzt werden können (§ 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen umfassen eine pauschale Abschaltung für Fledermäuse, einem Schutz von potenziell vorkommenden Reptilien, sowie einer Bauzeitenregelung für Vögel, um baubedingte Störungen während der Brutzeit auszuschließen. In Bezug auf den Rotmilan wurde außerdem die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen festgelegt. Für den Seeadler ist eine Abschaltung zur Brutzeit durchzuführen.

Innerhalb des Nahbereichs von 500 m des Rotmilans befindet sich die Anlage W6. Daher ist für die Art eine signifikante Risikoerhöhung gem. § 45b Abs. 2 i.V. mit § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG anzunehmen, die nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gebracht werden können. Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurden daher die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG geprüft und dargelegt.

7 Quellenverzeichnis

Literatur

- BIOTA (2023): Kartierung der Avifauna – WP Lüttow Valluhn, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen. Endbericht. Im Auftrag der NaturStromProjekte GmbH 2023.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Beurteilung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.
- FRITZ et al. (2021): Raumnutzung von Blässgänsen bei schrittweiser Inbetriebnahme von Windenergieanlagen - Praxisbericht zum mehrjährigen Monitoring in einer Rhein-Schleife nahe dem EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Naturschutz und Landschaftsplanung | 53 (09) | 2021, S. 22 bis 5
- FROELICH, & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr., Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht, Stand Dezember 2004. BfN-Skripten 142. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 01.04.2025. - Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 176 S.
- LUNG M-V (2014): Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen als Beitrag zur FFH-Gebietsmanagementplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.)
- LUNG M-V (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG M-V (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016. – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG M-V (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten; Fassung vom 08. November 2016 – LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG M-V (2023): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt am 07.08.2023.
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2024): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), Teilstudie Kapitel 5.6 Energie. Entwurf – Anlage 1 zum Umweltbericht zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: April 2024.

- REICHENBACH, M.; REERS, H.; GREULE, S. & GRIMM, J. (2023): Identiflight als Schutzmaßnahme für den Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) – Untersuchungen zur Wirksamkeit sowie artenschutzrechtliche Einordnung, Stand 03. Mai 2023. Im Auftrag der erneuerbare energien europa e3 GmbH.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windenergieanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel, Books on Demand, Norderstedt.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Internetquellen

- BIOSPÄRENRESERVATSAMT SCHALSEE-ELBE (2020): Vorkommende Tierarten. URL: <https://www.schaalsee.de/wissen-verstehen/natur-landschaft/tierarten/>, zuletzt abgerufen am 23.01.2024.
- BFN (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz. Aus dem nationalen FFH-Bericht 2019. <https://www.BFN.de/ffh-bericht-2019f>, Download am: 09.10.2024.
- BFN (2024): Internethandbuch zu den Arten der FFH. Bundesamt für Naturschutz. Stand: <https://ffh-anhang4.BFN.de/>, zuletzt abgerufen am: 25.01.2024.
- DBBW (2024): Wolfsterritorien in Deutschland 2022/2023. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, zuletzt abgerufen am: 25.01.2024.
- DGHT (2024): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde. URL: <https://feldherpetologie.de>, zuletzt abgerufen am 25.10.2024.
- FLORA M-V (2024): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Stand: <https://www.flora-mv.de>, zuletzt abgerufen am 25.01.2024.
- LUNG M-V (2024a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, zuletzt abgerufen am 25.01.2024.
- LUNG M-V (2024b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. URL: https://www.lung-mv.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, zuletzt abgerufen am 25.01.2024.

Gesetze/ Verordnungen/ Erlasse

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist.

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010 (GVOBI. MV S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546).

Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50.

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1: | Standorte und Positionen der geplanten WEA..... | 10 |
| Tabelle 2: | Flächenbeanspruchung im Projektgebiet..... | 10 |
| Tabelle 3: | Wirkfaktoren mit Auswirkungsart und möglichen Beeinträchtigungen | 13 |
| Tabelle 4: | Potentialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet | 14 |
| Tabelle 5: | Liste aller im Untersuchungsgebiet (vorgesehenes Windvorranggebiet, zzgl. 200 m Umfeld) festgestellten Brutvogelarten mit Angaben zu Gefährdungsgrad und Schutzstatus (als besonders geschützt nach § 10, Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gelten darüber hinaus alle europäischen Vogelarten)..... | 22 |
| Tabelle 6: | Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden, fett: geschützte oder gefährdete Arten | 27 |
| Tabelle 7: | Vorkommen relevanter Groß- und Greifvögel sowie deren Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG..... | 28 |
| Tabelle 8: | Relevanzprüfung Zug- und Rastvögel auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a)..... | 29 |
| Tabelle 9: | Ausschlusskriterien Alternativenprüfung | 44 |
| Tabelle 10: | Zusammenfassung der in gleichem Maße betroffenen Einzelarten der Kleinvögel in Artengilden, fett: geschützte oder gefährdete Arten | 48 |
| Tabelle 11: | Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden | 49 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: WP Lüttow Valluhn im Bereich des Vorranggebiet Wind 35/24 „Lüttow-Valluhn“ des 4. Entwurfs des RREP WM..... | 9 |
| Abbildung 2: Darstellung der versiegelten Flächen für die Errichtung der geplanten WEA W2 und W4..... | 11 |
| Abbildung 3: Darstellung der versiegelten Flächen für die Errichtung der geplanten WEA W5 und W6..... | 11 |
| Abbildung 4: Darstellung der versiegelten Flächen für die Errichtung der geplanten WEA W8 und W9..... | 12 |
| Abbildung 5: Relative Dichte Vogelzug Land Quelle: LUNG M-V (2025)..... | 29 |
| Abbildung 6: Puffer Gänseeschlafplatz sowie relative Dichte der Beobachtungen im Rahmen der Kartierung der Zug- und Rastvögel 2022/23..... | 30 |
| Abbildung 7: Leitstrukturen und bedeutende Fledermauslebensräume innerhalb des WP..... | 34 |
| Abbildung 8: Seeadlerhorste und Prüfbereiche sowie geplante WEA-Standorte | 40 |
| Abbildung 9: Nahrungsgewässer des Seeadlers (Stillgewässer > 5 ha) mit 200 m Pufferbereich und potenzielle Flugkorridore..... | 41 |
| Abbildung 10: Rotmilanhorst und Prüfbereiche sowie geplante WEA-Standorte | 42 |
| Abbildung 11: Weißstorchhorste mit erweitertem Prüfbereich und geplante WEA-Standorte | 47 |
| Abbildung 12: Mögliche Lage des Schutzzauns für den Bereich der WEA 4 – Der genaue Standort wird durch die ÖBB festgesetzt..... | 51 |